Schlesisches Pastoralblatt.

Verantwortlicher Redakteur: **Dr. A. Bergel**, Domkapitular in Breslau.

Preis 2,25 Mk. für das Halbjahr. — Monatlich erscheint eine Nummer von 2 Bogen.

Geeignete Beiträge und Mitteilungen wolle man gefälligst an den Herausgeber gelangen lassen.

Nr. 9. **Dreiunddreißigster Jahrgang.** **September 1912.**

Inhalt: Die Verwendung des Alten Testaments in der Predigt. Von Universitätsprofessor Dr. J. Nikel. (Fortsetzung.) — Verfahren bei Anlegung neuer und Erweiterung bestehender Kirchhöfe. Von Kaplan Bruno Edler-Kreuzenort. — Aus alten Tagen des Archipresbyterats Friedewalde. Von Pfarrer Thomas. — Alban Stolz. — Lesefrüchte. — Literarisches. — Personal-Nachrichten. — Milde Gaben.

Die Verwendung des Alten Testaments in der Predigt.

Von Universitätsprofessor Dr. J. Nikel.

(Fortsetzung.)

II. Theoretischer Teil.

1. Notwendigkeit und Nützlichkeit der homiletischen Verwendung des A. T.

Bevor man die Frage erörtert, wie das A. T. in der Predigt zu verwenden sei, kann man die Frage aufwerfen, ob denn das A. T. überhaupt in der christlichen Predigt ein Heimatsrecht habe. Man kann sagen: Wozu soll der christliche Prediger die Gläubigen erst in den Vorhof führen, wenn Christus die Pforte zum Heiligtum schon geöffnet hat, wenn beim Tode Jesu der Vorhang zerriß, der das Heilige vom Allerheiligsten trennte? Wozu soll der Prediger von der Vorbereitung der Menschheit auf den Erlöser reden, wenn der Erlöser doch schon erschienen ist? Wozu soll er die Vorbilder vorführen, wenn uns das hehre Gegenbild in den Evangelien deutlich vor die Augen tritt? Wozu soll er von den messianischen Weissagungen reden, wenn dieselben doch schon in Erfüllung gegangen sind?

Man wendet gegen die homiletische Auslegung längerer alttestamentlicher Textabschnitte gewöhnlich folgendes ein: a. Die Perikopenordnung schreibt dem Prediger den Stoff vor; der bei weitem größte Teil der Perikopen ist aber dem Neuen Testamente entnommen. Die Kirche legt also Wert darauf, daß das Leben und Wirken des Heilandes sowie die christlichen Heilsgüter den Gläubigen vor die Augen geführt werden. b. Das A. T. steht in dogmatischer Beziehung auf einem niedrigeren Niveau als das Neue. Der Prediger kann doch nicht, indem er alttestamentliche Stoffe behandelt, auf dem Niveau der alttestamentlichen Religion stehen bleiben; er muß vielmehr den Hörer stets zum Schluß auf die höhere Stufe des Christentums hinaufführen. Es ist darum, sagt man, zwecklos, überhaupt zunächst auf die tiefere Stufe zu treten und gleichsam Synagogenprediger zu werden. c. Das N. T. ist, wie behauptet wird, für die religiöse Belehrung und Erhebung fruchtbarer; es steht auch unserem Verständnis näher.

Hiergegen ist folgendes zu bemerken: a. Die Perikopenordnung hindert niemand, in geeigneten Fällen auch das A. T. heranzuziehen; auch wo der Prediger von einer neutestamentlichen Perikope ausgeht, kann er alttestamentliche Stoffe und Texte heranziehen; überdies gibt es in den Lektionen auch alttestamentliche Perikopen. b. Gewiß steht das A. T. in dogmatischer und ethischer Beziehung niedriger als das Neue. Aber grade durch die Darstellung des Unterschiedes zwischen alttestamentlichen und neutestamentlichen Lehren wird die Erhabenheit des Evangeliums deutlich zum Ausdruck gebracht; es ist darum nicht zwecklos, zuerst auf die niedrigere Stufe zu treten. c. Das Neue Testament ist gewiß insofern fruchtbarer als das Alte, weil im Neuen Testament alles unmittelbar verwertet werden kann, während im Alten Testament vieles nur indirekt einigen Wert hat und manche Partien gradezu steril genannt werden können. Es bleibt aber trotz der für die Homiletik unfruchtbaren Abschnitte doch noch soviel Belehrendes, Erbauliches, Erhebendes, in erziehlicher Hinsicht Wertvolles übrig, daß es sich wirklich lohnt, auch das A. T. zu erforschen, um hier Material für die Predigt zu holen. Man kann sogar sagen, daß das A. T. in mancher Hinsicht das Neue überbietet. Das A. T. ist nämlich mannigfaltiger; es enthält Familiengeschichte, Volksgeschichte, Reichsgeschichte. Die Entwicklung der alttestamentlichen Offenbarung ist reich an fesselnden und in religiöser Hinsicht wichtigen Episoden. Zunächst treten uns entgegen die grundlegenden Tatsachen der Urgeschichte (Schöpfung, Paradies und Sündenfall, Kain und Abel, die Sintflut, der Turmbau zu Babel und die Sprachverwirrung); dann beginnt die Geschichte des Reiches Gottes im auserwählten Volke; ihren Anfang bildet die Berufung Abrahams und die Entstehung des Bundesvolkes. Hier tritt uns Gott entgegen, wie er sich zu seinen Auserwählten, den Patriarchen, herabläßt, wie

er sie in gnadenvoller Weise führt, durch Erleuchtung, durch Prüfungen aller Art, durch tröstende Verheißungen. Es tritt alsdann vor unser Auge die hochdramatische Szene am Sinai, in welcher Gott zum Bundesvolke spricht und ihm Gesetze gibt. Dann folgen die Wanderungen des Volkes in der Wüste. Wir schauen hierauf das Volk im Kriege, in den langwierigen Kämpfen um das ihm zugewiesene Erbe. Wir sehen weiter, wie das Volk bald von Königen nach dem Herzen Gottes weise regiert, bald von Anhängern des Baal verführt wird, wie die Propheten den Fürsten und dem Volke mutig entgegentreten, wie die Jehovareligion in Gefahr kommt, aber wieder gerettet wird. Alles, was Israel an sich erfährt, erlebt noch heute sowohl die Christenheit im allgemeinen als auch der einzelne Christ im besonderen, und darum sind die Ereignisse aus der Geschichte des Alten Bundes in mancher Hinsicht Bilder unseres eigenen Lebens und Ringens. Deshalb sind diese Episoden der alttestamentlichen Geschichte nicht nur fesselnd und abwechslungsvoll, sondern auch in hohem Maße pädagogisch wertvoll. Was insbesondere die Propheten über die Ereignisse ihrer Zeit gesagt haben, das läßt sich in entsprechender Umgestaltung auch auf die Erfahrungen unseres eigenen Lebens anwenden. Und insofern die Lieder Israels, wie sie im Psalter vorliegen, der Ausdruck der religiösen Gefühle der Frommen in Israel sind, die in allem den Finger Gottes sehen, sind diese Lieder auch unübertroffene Vorbilder für unsere Gebete.

Soviel zur Erledigung der gegen die Verwendung des A. T. in der Predigt erhobenen Einwendungen. Es mögen nur noch einige andere Momente hervorgehoben werden, welche den christlichen Prediger gradezu auf das A. T. hinweisen und ihn von der Notwendigkeit und Ersprießlichkeit der homiletischen Verwendung des A. T. überzeugen müssen. Erstens muß betont werden, daß Christus und die Apostel häufig auf das A. T., auf Weissagungen, auf religiöse Lehren, auf sittliche Forderungen, auf kultische Vorschriften des A. T. hingewiesen, dieselben erläutert und ihre Bedeutung für den neuen Bund dargelegt haben. Das N. T. ist in vielen Punkten ohne genauere Kenntnis des Alten Testaments nicht zu erstehen. Ein zweites bedeutsames Moment ist folgendes. Die einzigartige Stellung Israels unter den Kulturvölkern des Altertums ist einer der sichersten Beweise für die Tatsache eines übernatürlichen Waltens Gottes in der vorchristlichen Zeit. Nur durch den übernatürlichen Faktor der Prophezie erklärt sich restlos die Tatsache, daß unter allen Kulturvölkern des Altertums Israel das einzige gewesen ist, bei welchem der Monotheismus wirklich Volksreligion war. Dieses klare und eindrucksvolle Beweismoment für die Tatsache einer geschichtlich erkennbaren, übernatürlichen Offenbarung, muß den Gläubigen in einer Zeit, in welcher man die übernatürlichen Faktoren aus der Geschichte zu eliminieren sucht, stets wieder vor Augen gehalten werden. Das alttestamentliche Schrifttum enthält drittens auch Beweise für die Messianität und die Gottheit Jesu. In einer Zeit, in welcher die göttliche Natur Jesu Christi immer wieder auf das lebhafteste bestritten wird, haben die christlichen Prediger die Pflicht, jene Beweismomente zu betonen und zu erläutern, welche schon Christus selbst, die Apostel und die Evangelisten einst geltend gemacht haben, nämlich den Beweis aus den alttestamentlichen Weissagungen. Viertens ist folgendes zu beachten. Ist das A. T. als Schriftwerk wahrhaft Gottes Wort, dann haben die Gläubigen ein Recht darauf, daß ihnen dieser doch sehr umfangreiche Theil der Bibel nicht vorenthalten werde. Wenn man auch nicht den ganzen Inhalt des Alten Testaments dem Volke in verständlicher Form darzubieten vermag, so müssen doch die wichtigeren Momente (Tatsachen, Personen, Lehren, Einrichtungen), sowie besonders bedeutsame Textabschnitte der Gemeinde allmählich vorgeführt werden.

Das alttestamentliche Schrifttum ist endlich als formales Bildungsmittel für den Prediger von hohem Werte. Grade das A. T. enthält in der durch die Eigenart der verschiedenen Autoren und ihrer Zeitgenossen bedingten Mannigfaltigkeit der Sprache, der Bilder und Vergleiche, der Beweismethoden ein Moment, das für die Belebung der Predigt, für die Anschaulichkeit der Darstellung nutzbar gemacht werden kann. In bezug auf die Darstellung der sittlichen Zustände und der Beweggründe zur Buße und Einkehr sind insbesondere die Reden der Propheten gradezu vorbildlich, obschon natürlich der christliche Prediger von dem geschichtlich Bedingten in diesen Reden abstrahieren und alles möglichst in die Sprache unseres jetzigen Lebens übersetzen muß. Der Prediger kann lernen von dem kühnen Gedankenfluge eines Ezechiel, von der hinreißenden Kraft und Schönheit der Sprache eines Jesaias, von der packenden Originalität eines Amos, von der Beharrlichkeit und dem zarten Empfinden des Martyrerpropheten Jeremias. Gerade für die Sittenpredigten bilden die Reden der Propheten eine unerschöpfliche Fundgrube, aus welcher der Prediger reiches Material herausholen kann, wenn er sich die Mühe gibt, sich in die prophetischen Bücher recht zu vertiefen.

2. Die Bedeutung des A. T. für den Inhalt der Predigt.

A. Allgemeine Bemerkungen über die Art der Verwendung alttestamentlicher Stoffe.

Der Homilet kann das alte Testament in verschiedener Weise in der Predigt verwerten:

a. Er kann einen kürzeren oder längeren zusammenhängenden Text (sei es eine der vorgeschriebenen alt-

testamentlichen Perikopen oder einen freigewählten Text) in der Form einer niederen oder höheren Homilie behandeln. Wählt er die Form der niederen Homilie, so schreitet er von Vers zu Vers fort und sucht die darin liegenden Gedanken zunächst durch eine schlichte Darlegung des Zusammenhanges herauszuheben und, wo es tunlich ist, die Nutzanwendung zu ziehen. Für diese Art der Behandlung eignen sich besonders die prophetischen, poetischen und didaktischen Schriften des Alten Testaments. Bei Abschnitten aus den geschichtlichen Büchern wird man meist die in Betracht kommende Tatsache klar herauszuheben und ihre Bedeutung für die alttestamentliche Heilsgeschichte sowie für unser eigenes Leben zu würdigen haben; hier wird mehr die höhere Homilie sich empfehlen. Wer über die Entstehung, das Wesen und die Folgen der Sünde predigen will, hat in Gen. 2—3 einen entsprechenden Text. Wer am Karfreitag über die Liebe Gottes predigen will, der seinen eingeborenen Sohn dahingegeben hat, kann den Abschnitt Gen. 22, 1—19, der von der Opferung des Isaak handelt, mit Nutzen verwenden. Wer über das Gott wohlgefällige Gebet predigen will, wird in dem Texte 2 Kön. 3, 5—15 (vom Traume Salomos) anregende Gedanken finden. Die schöne Erzählung 1 Kön. 19, 4—18 (Elias auf Horeb) schildert den Trost, den das Bewußtsein der Gottesnähe dem in der Not zagenden Christenherzen bereitet. In der Erzählung von der Berufung Abrahams (Gen. 12, 1—3) findet der Prediger ein treffendes Spiegelbild unserer Berufung zum Reiche Gottes. Bei den geschichtlichen Texten des Alten Testamentes hat sich der Prediger vor gewagten allegorischen Deutungen zu hüten. Die allegorische Deutung besteht darin, daß man die historische Erzählung als poetische Einkleidung eines geistigen Vorganges betrachtet. Eine solche Allegorie liegt tatsächlich im hohen Liede vor. Aber es war, wie schon in dem historischen Überblick über die Literatur der homiletischen Verwendung des A. T. gezeigt worden ist, seit jeher eine durch das Beispiel hervorragender Kirchenlehrer eingeführte Gewohnheit vieler christlichen Prediger, hinter wirklichen historischen Tatsachen einen tieferen Sinn zu suchen, bei dessen Ergründung die Geschichtlichkeit der Tatsache in Gefahr stand, unter den Fingern zu zerrinnen. Die Gefahr hierzu liegt besonders bei solchen Erzählungen nahe, wo der Literalsinn nichts in religiöser Hinsicht Bemerkenswertes ergibt, weil die betreffenden Ereignisse recht profanen Charakter tragen oder wo der Held der Erzählung uns in keinem vorteilhaften Lichte erscheint, oder wo sogar von Gott Dinge berichtet werden, die nach unserem Gefühl mit der Majestät oder der Heiligkeit Gottes schwer in Einklang zu bringen sind. Besonders ist es seit jeher die Erzählung von Paradies und Sündenfall gewesen, die zu allegorischer Deutung Anlaß gegeben hat, ebenso die Erzählungen von Judith, Esther, Tobias, von Bel und dem Drachen. Wo die Geschichtlichkeit der Erzählung durchaus festgehalten wird und in einem alttestamentlichen Ereignis ein Vorbild einer künftigen Tatsache des Neuen Bundes erblickt wird, dort liegt nicht allegorische, sondern typische Deutung vor, deren Berechtigung unter gewissen Voraussetzungen anerkannt werden muß. Über das Wesen und die Voraussetzungen der typischen Deutung soll noch später gehandelt werden.

b. Die Verwendung alttestamentlicher Stoffe in der Predigt kann zweitens in der Weise erfolgen, daß man, von einem bestimmten Texte absehend, Tatsachen der alttestamentlichen Geschichte zum Gegenstande eingehender Betrachtung macht. Diese Tatsachen sind entweder solche, die das allgemeine Verhältnis der Menschen zu Gott betreffen (Urgeschichten: Schöpfung, Paradies und Sündenfall, zunehmende Verderbnis der Menschen, Flut, Turmbau von Babel, Sprachverwirrung), oder solche, welche die Beziehungen des Bundesvolkes zu Jahwe betreffen; zu den letzteren Tatsachen gehören vor allen folgende: Die Berufung Abrahams, die Opferung Isaaks, der Bund Gottes mit den Patriarchen, die wunderbaren Schicksale des ägyptischen Josef, der Aufenthalt Israels in Ägypten, die Heraufführung aus Ägypten, die Bundesschließung auf Sinai, der Wüstenzug mit seinen wunderbaren Ereignissen, die Einwanderung nach Kanaan, die Siege und Niederlagen der Israeliten in den Kämpfen um Kanaan, die Entstehung des Königtums, die Schicksale Sauls, die Taten Davids und Salomos, das Auftreten und die Wirksamkeit der Propheten, der Fall Samarias und Jerusalems, der Sturz der davidischen Dynastie, die Zerstörung des salomonischen Tempels, die Deportationen, das Exil, die Rückkehr aus dem Exil, der Wiederaufbau des Tempels, die Bedrängnisse in den Zeiten der Perser und der Seleuciden, die makkabäische Erhebung.

Der Prediger hat bei der Darstellung dieser Ereignisse in der Predigt folgende Punkte ins Auge zu fassen. Zunächst soll er den äußeren Verlauf der Ereignisse nach den biblischen Quellen darstellen. Alsdann hat er die Bedeutung der Tatsachen für die religiöse Entwickelung Israels zu würdigen. Aber manche Ereignisse des A. T. haben nicht bloß Bedeutung für Israel gehabt, sondern sie sind noch heute für uns Christen von großer Wichtigkeit. Zunächst belehren sie uns über das Wesen Gottes; grade das A. T. enthält in seinen Erzählungen die herrlichsten Beweise für Gottes Allmacht, Allwissenheit, Weisheit, Heiligkeit, Gerechtigkeit und Treue. Endlich sind viele Tatsachen des A. T. sozusagen weissagende Geschichte; sie stellen Typen dar, die ihr Gegenbild in der messianischen Zeit gefunden haben. So lernen wir den engen Zusammenhang zwischen Altem und Neuem Testament kennen. Dann aber sind die Typen als weissagende Tatsachen (oder Personen oder Einrichtungen) Beweise

für die Messianität Jesu und für den übernatürlichen Charakter der alttestamentlichen Offenbarungsgeschichte.

Die alttestamentlichen Ereignisse im Lichte der neutestamentlichen Erfüllung zu betrachten, ist aber nicht so leicht. Denn es ist schwer, für die Berechtigung der Typik eine bestimmte Grenze zu ziehen. Es kann hier durch das Zuwenig gefehlt werden; sicher ist aber noch mehr durch das Zuviel das Ansehen und die beweisende Kraft der Typik schwer geschädigt worden. Über die Prinzipien, nach welchen die Typik zu behandeln ist, wird noch weiter unten zu handeln sein.

Ein Punkt, der hier nicht erörtert zu werden braucht, ist die Stellung der Homiletik zur Kritik der alttestamentlichen Geschichte. Es handelt sich um die Frage: dürfen biblische Erzählungen, welche von den Haupttatsachen der alttestamentlichen Offenbarungsgeschichte handeln, in der Predigt verwendet werden, wenn die Kritik dieselben als Legenden oder als Fiktionen der späteren Geschichtschreibung erwiesen zu haben glaubt? Diese Frage wird in neueren theologischen Werken innerhalb des Protestantismus viel erörtert; man bezeichnet es vielfach als einen unerträglichen Zustand, daß in der Schule und auf der Kanzel biblische (alttestamentliche und neutestamentliche) Erzählungen zu erbaulichen und belehrenden Zwecken verwendet werden, deren geschichtlicher Wert von der Forschung bestritten werde. Innerhalb der katholischen Kirche ist diese Frage weniger akut, da die katholische Exegese an der geschichtlichen Wahrheit der für den Unterricht oder die Predigt in Betracht kommenden Tatsachen stets festgehalten hat; höchstens handelt sich es innerhalb der wissenschaftlichen Diskussion um den Wert mancher nebensächlicher (z. B. chronologischer) Angaben, oder um die Frage, ob irgend eine der erzählenden Schriften des A. T. als Geschichte oder als Allegorie aufzufassen sei.

c. Ebenso wie die Tatsachen, kann man auch die Einrichtungen des Alten Bundes zum Gegenstande der Betrachtung in der Predigt machen. Solche kultische Bestimmungen sind: die Beschneidung, die blutigen und unblutigen Opfer, der Sabbat, die Fastengebote und Speiseverbote und die levitischen Reinigungen. Es ist klar, daß der christliche Prediger in einer einzelnen Predigt nicht ausschließlich von den alttestamentlichen Einrichtungen reden, sondern daß er, von denselben ausgehend, alsdann die entsprechenden neutestamentlichen Gebote in ihrer höheren Bedeutung würdigen wird. Der Zweck der alttestamentlichen Zeremonialgesetze ist bekanntlich in erster Linie ein erziehlicher, indem durch dieselben im Volke das Bewußtsein der Auserwählung und der menschlichen Sündhaftigkeit erhalten werden sollte. Die alttestamentlichen Kulteinrichtungen haben aber noch eine typische Bedeutung, darum ist der christliche Prediger verpflichtet, auch das christliche Gegenbild vorzuführen und in seiner erhabenen Bestimmung zu würdigen.

Auch bei den Kulteinrichtungen Israels spielt wie bei den Tatsachen der biblischen Geschichte die Kritik eine Rolle. Es handelt sich nämlich um die Frage, ob die pädagogische und typische Bedeutung des alttestamentlichen Gesetzes noch homiletisch verwertet werden darf, wenn man erweisen zu können glaubt, daß die betreffenden Bestimmungen gar nicht von Moses herstammen und noch weniger göttlichen Ursprungs sind, sondern das Resultat einer seit den ältesten Zeiten vom Volke geübten, immer mehr spezialisierten Praxis sind. Selbstverständlich könnte z. B. über die typische Bedeutung der Beschneidung in einer christlichen Predigt nicht eingehender gepredigt werden, wenn die Beschneidung nicht die Bedeutung eines göttlich eingesetzten Bundeszeichens hätte, sondern lediglich eine von anderen altorientalischen Völkern übernommene Einrichtung wäre. Ähnlich stände es mit anderen Einrichtungen, z. B. dem Sabbat oder den Opfern; letztere könnten, falls sie nicht in der äußeren Organisation des Opferwesens auf Moses und auf mindestens mittelbar göttliche Einsetzung zurückzuführen wären, höchstens als Beweis für das allgemein-menschliche Schuldbewußtsein der Gottheit gegenüber gelten. Daß die Kulteinrichtungen des israelitischen Volkes ihrer Grundlage nach mosaisch sind und einen mittelbar göttlichen Ursprung haben, ist von der katholischen Exegese stets festgehalten worden.

d) Die Verwendung des Alten Testamentes in der Predigt kann ferner darin bestehen, daß hervorragende Persönlichkeiten des Alten Testamentes der Gemeinde vor Augen geführt werden. Die Zeichnung von Lebensbildern alttestamentlicher Glaubenshelden kann erstens den Zweck haben, diese Männer oder Frauen als Beispiele gläubigen Gottvertrauens oder sittlichen Ringens vorzuführen; dann muß aber die Anwendung der aus dem alttestamentlichen Beispiele sich ergebenden Lehren und Mahnungen auf unsere Zeit in vorsichtiger und taktvoller Weise geschehen, da nicht alles, was die Helden des Alten Testamentes getan haben, für uns vorbildlich ist. Gewisse hervorragende Personen des Alten Testamentes haben auch eine Bedeutung als Typen des Messias. Inwieweit hier die typische Deutung Platz greifen darf, wird noch später erörtert werden.

Die Vorführung einer alttestamentlichen Persönlichkeit als Typus Christi hat natürlich nur unter der Voraussetzung einen Sinn, daß die betreffende Person wirklich als historisch anerkannt wird. Wer in Adam, Abel, Abraham oder Moses nur legendäre Figuren sieht, kann an dieselben keine typische Deutung knüpfen, ebenso wie eine mythische oder legendäre Figur nicht als sittliches Vorbild vorgeführt werden kann.

e) Eine weitere Art der Verwendung des A. T. in der Predigt besteht darin, daß Abschnitte aus prophetischen Reden oder Sentenzen aus den didaktischen Büchern des A. T. zitiert werden, wenn es sich um die Begründung von Glaubens- oder Sittenlehren handelt. Solche Zitate

müssen natürlich richtig angewendet werden. Der Prediger muß sich über den wirklichen Sinn solcher Sentenzen klar sein; er darf einzelne Sätze nicht aus dem Zusammenhange reißen oder sie etwas sagen lassen, was in den betreffenden Worten gar nicht enthalten ist. Ein recht nützliches Büchlein, welches hinsichtlich mancher biblischen Aussprüche die richtige Aufklärung gibt, ist die vor kurzem erschienene Schrift von Bainvel: „Winke für die richtige Verwertung von Schrifttexten in der Predigt." Deutsch von Emil Schäfer. Rottenburg a. N. 1912. Der Umstand, daß diese oder jene Kirchenväter einen Text in diesem oder jenem Sinne gebraucht haben, beweist noch nicht, daß dies die einzig richtige und zulässige Deutung sei. Das Streben nach Wahrheit und theologischer Korrektheit muß den Prediger veranlassen, sich in den Zusammenhang und in den Sinn der Schriftstellen, welche zum Beweise religiöser Lehren zitiert werden, recht zu vertiefen. In aszetischen Schriften werden häufig Schriftstellen zitiert, die ihrem eigentlichen Sinne nach zum Beweise der betreffenden Behauptungen gar nicht geeignet sind. Zwei Beispiele mögen dies illustrieren. Bei der Beschreibung der Situation, in welcher sich der hl. Josef und die allerseligste Jungfrau bei der Geburt des göttlichen Kindes befanden, wird gewöhnlich auch angeführt, daß in dem Stalle zu Bethlehem sich verschiedene Tiere befanden, die vielleicht auch ihrerseits und nach ihrer Weise dem göttlichen Kinde ihre Verehrung erwiesen. Hierzu wird manchmal die Stelle Jes. 1, 3 zitiert: „Es kennt der Stier seinen Besitzer und der Esel die Krippe seines Herrn." Im ursprünglichen Zusammenhange haben diese Worte aber einen ganz anderen Sinn. Es wird dem Volke Israel hier vorgeworfen, daß es seinen Herrn, Jahwe, nicht genügend verehre, ihm nicht treu und dankbar sei, daß es darin von den Tieren beschämt werde, welche doch stets ihren Herrn und die Krippe ihres Herrn genau kennen. Im ersten Buche Samuel (14, 27) wird erzählt, daß in einer für die Israeliten siegreichen Schlacht Jonathan, der Sohn Sauls, ein Stückchen Honig genoß, um sich zu erquicken. Einige Prediger vergleichen den Honig des Jonathan mit dem hl. Abendmahl; der mystische Honig, sagen sie, ist die Eucharistie. Wer den Zusammenhang der Stelle kennt, wird diesen Vergleich nicht billigen; denn das Stückchen Honig hätte dem Jonathan das Leben kosten können; Saul hatte nämlich unter Todesstrafe verboten, bis zum Ende der Schlacht etwas zu genießen. Ohne von diesem Verbote etwas zu wissen, hatte Jonathan etwas Honig genossen. Saul erfuhr davon und verurteilte seinen Sohn zum Tode; das Volk trat aber für den Helden Jonathan ein, und Saul mußte ihn schonen. Mit Recht bemerkt Bainvel, diese Erzählung illustriere nach ihrem ganzen Zusammenhange viel eher die kurzen Freuden der Sünde und ihre unheimlichen Folgen (a. a. O. S. 18).

Die Entschuldigung, daß für manche unpassende Verwendung einer Schriftstelle die hl. Väter das Vorbild seien, weist Bainvel mit folgenden treffenden Worten zurück: „In sehr vielen Fällen suchten die Väter darin (nämlich im Schrifttext) nur den sittlichen Gehalt und die Anwendung auf die Bedürfnisse des Augenblicks, behaupteten aber keineswegs, daß das, was sie aus dem Schrifttext herauslasen, vom heiligen Geiste stamme. Die Gläubigen waren leichter zu befriedigen und erbauten sich an einem scharfsinnigen Gedanken, der an eine Schriftstelle angeknüpft war, ohne lange zu fragen, inwieweit er im Wortsinn begründet sei. Heutzutage werden andere Anforderungen gestellt. Wenn die Gläubigen auch wenig mit der Bibel vertraut sind, so berechtigt dieser Umstand doch nicht den Prediger dazu, ihre Unwissenheit zu mißbrauchen; vielmehr muß er seine ganze Sorgfalt darauf verwenden, ihnen die lautere, göttliche Wahrheit zu bieten. Auch dürfen wir nicht vergessen, daß Ungläubige und Irrgläubige sofort bei der Hand sind, über unsere Fehler sich lustig zu machen und daraus Kapital zu schlagen für den Glauben."

Übrigens ist nicht jede Anwendung einer Schriftstelle in einem anderen, als dem aus dem Zusammenhange sich ergebenden Sinne zu verwerfen. Es gibt auch einen sog. sensus accommodatitius, dh. eine Anwendung biblischer Stellen auf andere Personen oder Gedanken, zu denen sie nach ihrem gewöhnlichen Sinne passen. Die Kirche wendet z. B. einige Worte der hl. Schrift, die sich auf den ägyptischen Josef beziehen, auf den Gemahl der allerseligsten Jungfrau an, oder Worte der göttlichen Weisheit (Prov. 8) auf Maria. Doch will die Kirche damit nicht sagen, daß dies der vom alttestamentlichen Schriftsteller intendierte Sinn der Stelle sei. Über diesen sensus accommodatitius soll noch weiter unten gehandelt werden.

Eine besondere Gruppe alttestamentlicher Texte bilden die messianischen Weissagungen, aus deren Erfüllung wir die Messianität und Gottheit Christi beweisen. Behufs richtiger Verwendung der messianischen Texte soll der Prediger sich über den Sinn der in Betracht kommenden Stellen vergewissern; er soll vor allem unterscheiden, ob eine Stelle direkt-messianisch oder typisch-messianisch oder ideal-messianisch ist oder ob sie nur per accommodationem auf den Messias bezogen wird.

f. Endlich kann die Verwertung des A. T. in der Predigt in der Weise erfolgen, daß man eine alttestamentliche Schriftstelle als Kanzelspruch wählt und, von diesem ausgehend, eine thematische Predigt hält. Das ist ein durchaus korrektes Verfahren; nur soll der Kanzelspruch in einer natürlichen und ungekünstelten Beziehung zum Thema der Predigt stehen. (Fortsetzung folgt.)

Verfahren bei Anlegung neuer und Erweiterung bestehender Kirchhöfe.

Von Kaplan Bruno Edler-Kreuzenort.

Zu den Obliegenheiten des Pfarrers gehört ohne Zweifel auch die Verwaltung des Kirchhofes. Es ist dies zu folgern aus einer Bestimmung des Papstes Benedikt XIV. de synodo dioec. III, 31, wo es heißt: „nudum officium parochi est administratio rerum ad ecclesiam pertinentium". Wenngleich auch nur der rings um die Kirche selbst gelegene Kirchhof als eigentliches Pertinenzstück der Kirche anzusehen ist, so sind doch auch die abseits der Kirche gelegenen Kirchhöfe (bzw. Begräbnisplätze), falls sie nicht von der politischen Gemeinde allein errichtet sind, das Eigentum der Kirche und unterstehen demnach als solches der Obhut des Pfarrers. Dies bestätigt auch der § 183 des Allgemeinen Landrechts Teil II Titel 11, welcher sagt: „Kirchhöfe oder Gottesäcker und Begräbnisplätze, welche zu den einzelnen Kirchen gehören, sind der Regel nach das Eigentum der Kirchengesellschaften". Reicht nun der bestehende Kirchhof nicht mehr aus, so ist es Sache des Pfarrers, für die Erweiterung des bestehenden oder falls dies nicht ausführbar ist, Anlegung eines neuen Kirchhofes zu sorgen; letzteres soll nach §764 A.L.R. II, 11 „nur aus erheblichen Ursachen" stattfinden. Welches Verfahren nun bei Anlegung neuer und Erweiterung bestehender Kirchhöfe einzuschlagen ist, soll im folgenden näher erörtert werden.

1. Zunächst hat der Pfarrer den Beschluß der kirchlichen Körperschaften über die Neuanlegung bzw. Erweiterung des Kirchhofes vorschriftsmäßig nach der Geschäftsordnung herbeizuführen. Dieser Beschluß ist auch genau zu begründen. Die bloße Angabe, daß der Platz für Beerdigungen nicht mehr ausreicht, genügt nicht, da man ja doch die alten Grabstellen von neuem nach einer bestimmten Zeit belegen kann. Es ist also auch zu begründen, warum der amtlich festgelegte turnus nicht innegehalten werden kann.

2. Alsdann ist der Pfarrer bzw. Kirchenvorstand verpflichtet, diesen Beschluß unter Angabe der Gründe „an erster Stelle" dem bischöflichen Amte einzureichen, und zwar nach der G. V. 246, IV, wo es ausdrücklich heißt: „Bei Kirchhofs-Erweiterungen und Neuanlagen . . . ist doch der Natur der Sache nach, damit zuvor alle einschlagenden kirchlichen Rücksichten geprüft werden können, sowie zur Vereinfachung des Verfahrens . . . es geraten, daß die Kirchenvorstände an die kirchliche Behörde den ersten Bericht erstatten, ehe die weiteren Schritte geschehen". Dasselbe besagt auch der Schlußsatz der G. V. 185, II, welcher lautet: „Die Anträge auf Extrahierung (Erweiterung) der staatlichen Genehmigung von . . . Grunderwerben zugunsten katholischer Kirchen . . . erfordern stets unsere vorher erfolgte Genehmigung der in Frage stehenden Rechtsgeschäfte. Dieselben sind daher unter gleichzeitiger Einreichung der ihnen zugrunde liegenden Urkunden niemals unmittelbar an die betreffende Regierung, sondern immer nur an uns, mittelst motivierten Berichtes, zu richten." Dieser Forderung des bischöflichen Amtes stimmt auch die staatliche Behörde zu, wenigstens nennt sie die Einwilligung der kirchlichen Behörde an erster Stelle, indem sie im § 764 des A. L. R. II, 1 schreibt: „Die Anlegung neuer Begräbnisplätze . . . soll nur unter Einwilligung der geistlichen Oberen sowie der Polizeivorgesetzten des Ortes stattfinden." Daß nach erlangter Genehmigung der staatlichen Behörde unverzüglich auch die Genehmigung der staatlichen Behörde einzuholen ist, verlangt § 50, 5 des Gesetzes vom 20. Juni 1875. Dieser Paragraph lautet: „Bei der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnisplätzen . . . bedarf es der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde."

3. Nach erteilter Genehmigung der beiden Behörden haben dann die kirchlichen Körperschaften den Beschluß betreffend den Grunderwerb (Regelung der Platzfrage) zu fassen. Der Grunderwerb kann geschehen entweder durch Veräußerung pfarrlicher Grundstücke oder durch Ankauf fremder Grundstücke. Bei event. Veräußerung pfarrlicher Grundstücke ist zu beachten G. V. 55, I. nämlich: „daß dieselbe zur Erweiterung bzw. Neuanlage von Begräbnisplätzen nur dann genehmigt werden kann, wenn diese Grundstücke Eigentum der betreffenden Kirche sind und wenn dafür ein neues Grundstück, in quali et quanto gleiches Grundstück, für die Pfarrei als Eigentum erworben wird und der Besitztitel für die Pfarrei bzw. Kirche grundbuchamtlich berichtigt wird." Ob es auch gestattet ist, Fundationsacker für Kirchhofsanlagen zu veräußern, erwähnt das bischöfl. Amt in seinen Verordnungen nicht. Jedenfalls ist dies tunlichst zu meiden. Ist aber der Ankauf eines Ersatzgrundstückes für das veräußerte Land nicht möglich, so muß die durch die Veräußerung erhaltene Geldsumme zugunsten der betreffenden Kasse (Kirch- oder Pfarrei- oder Fundations-Kasse) sicher in Wertpapieren bzw. Hypotheken angelegt werden. Ist es aber nötig, ein fremdes Grundstück zur Kirchhofsanlage zu erwerben, so hat der Kirchenvorstand a) Preisangebote für neu zu kaufende Grundstücke, b) einen Kostenanschlag für die gesamte Arbeit der Anlage und c) den Beschluß über die Art der Aufbringung des zur Kostentilgung erforderlichen Geldes zunächst an den Patron, falls dieser zur Zahlung herangezogen werden kann, und dann an die kirchliche Behörde und nach erlangter Genehmigung an die staatliche Behörde zur Bestätigung einzureichen. Betreffend die Beitragspflicht des Patrons ist folgendes zu bemerken: Nach § 763 A. L. R. II, 11 ist „der Patron der Regel nach zur Unterhaltung des Kirchhofs beizutragen in keinem

Falle verpflichtet". Vielmehr sagt der § 761 A. L. R. II, 11: „Die Unterhaltung des Kirchhofes ist gemeine Last und liegt allen ob, die an dem Kirchhofe teilzunehmen berechtigt sind." Demnach sind die Kosten für die Unterhaltung des Kirchhofes auf alle diese nach Maßgabe ihrer pflichtmäßig zu zahlenden Steuern prozentualiter zu verteilen und darf der Patron mit seinem 1/3 bzw. 2/3 patronatlichem Pflichtanteil nicht herangezogen werden. Anders liegt die Sache dort, wo der Begräbnisplatz der eigentliche Kirchhof, d. h. der die Kirche umschließende Platz ist. In diesem Falle ist der Kirchhof „Pertinenzstück" der Kirche und ist als solches vom Patron mit zu unterhalten nach dem Grundsatze des A. L. R. § 105, I, 2: „Pertinenzstücke nehmen, solange sie bei der Hauptsache sind, an allen Rechten derselben teil." Außerdem kann nach Erkenntnis des früheren Obertribunals vom 23. Februar 1874 und nach Reichsgerichts-Entscheid. Bd. 25, S. 312: „eine Beitragspflicht des Patrons überhaupt durch Observanz rechtsgültig bestimmt werden." Erhält jedoch die Kirche Bezahlung für die Grabstellen, so muß nach § 762 A. L. R. II, 11: „der Kirchhof aus der Kirchenkasse auf eben die Art, wie die Kirche selbst, unterhalten werden." Nach der jetzigen Bestimmung des bischöflichen Amtes fließen die Grabstellengelder in eine besondere Kasse, d. i. die Kirchhofkasse, und sind demnach aus dieser die Kosten, soweit als möglich, zu bestreiten, das Fehlende wäre dann durch Umlagen zu decken. Das Erkenntnis des Reichsgerichts vom 3. Februar 1890 und die R.-G.-Entsch. Bd. 25, S. 312 besagen: „Betreffend die Kosten einer neuen bzw. zu erweiternden Kirchhofsanlage ist zur Deckung derjenige verpflichtet, der auch zur Unterhaltung des alten Kirchhofs verpflichtet war." Hieraus folgt: war der Patron bisher zur Unterhaltung des bestehenden Kirchhofs verpflichtet, so ist er es demnach auch zur Erweiterung des alten bzw. zur Anlage eines neuen Friedhofs. Sollte der Patron ohne stichhaltigen Grund seine Genehmigung verweigern, so ist bei der Kgl. Regierung vom Kirchenvorstande der Antrag auf Ergänzung der patronatlichen Genehmigung zu stellen.

4. Hat der Kirchenvorstand ein geeignetes Grundstück ermittelt und über Anlage- und Kaufkosten Beschluß gefaßt und auch die Genehmigung der Aufsichtsbehörden erhalten, so ist ein schriftlicher Kaufvertrag, vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörden, abzuschließen und dem General-Vikariat-Amte zur Prüfung einzusenden. In diesem Kaufvertrage ist der Kaufpreis schon endgültig festzusetzen, so daß der Verkäufer seine Ansprüche nach einiger Zeit nicht etwa wieder erhöhen kann.

5. Alsdann ist der **sanitäts**-polizeiliche Konsens zur Verwendung des Grundstückes als Beerdigungsplatz einzuholen. Hierzu ist laut Reg.-Verfüg. vom 26. Februar 1892 erforderlich:

a) Anfertigung der Lagepläne mit Nivellements;
b) Feststellung der Bodenbeschaffenheit;
c) Ermittelung der Grundwässer, event. auch chemische Analyse des Bodens. Diese Arbeiten sind einem konzessionierten Markscheider zu übertragen und der Bericht darüber von ihm anzufertigen und amtlich zu beglaubigen;
d) Gutachten des Kreisphysikus, welcher gemäß der Beschlüsse der Kgl. wissenschaftlichen Deputation für Medizinalwesen vom 1. November 1890 das Grundstück genau zu untersuchen und festzustellen hat, daß bewohnte Häuser wenigstens 25 Meter und Brunnen mit Trinkwasser mindestens 50 Meter von dem neu als Kirchhof anzulegenden Grundstück entfernt sind;
e) Aufstellung einer Begräbnisordnung, welche auch dem Kreisphysikus vorzulegen ist und von ihm besonders in bezug des Beerdigungs-Turnus zu begutachten ist. Zur Wiederbelegung der Grabstellen ist bei Erwachsenen eine Frist von 20 Jahren und bei Kindern eine solche von mindestens 12 Jahren erforderlich, vorausgesetzt, daß der Boden aus durchlässigem Sande oder aus Kalkerde besteht; falls der Boden für die Verwesung nicht so gut geeignet ist, so ist die Frist auf weitere 10 Jahre hinauszuschieben;
f) Beschluß über Errichtung einer Leichenhalle auf dem Kirchhofe. Dieser ist zwar durch das Gesetz nicht ausdrücklich geboten, wird aber für gewöhnlich als notwendig erachtet.

Hierbei sei noch erwähnt, daß laut G. V. 260, XVIII, die für das Gutachten des Kreisphysikus und für sonstige Tätigkeit von Medizinalbeamten hierbei entstandenen Kosten von der Staatskasse bezahlt werden.

6. Ist auch die sanitäts-polizeiliche Genehmigung erteilt, so ist dieselbe nebst dem ganzen Aktenmaterial bzw. Urkunden an die kirchliche Behörde zur Prüfung und Bestätigung einzusenden. Nach erhaltener bischöflicher Genehmigung ist dann diejenige der staatlichen Aufsichtsbehörde bei dem Regierungspräsidenten in Antrag zu bringen.

7. Sind alle Konsense erteilt, so hat der Kirchenvorstand, am geeignetsten durch einen Bevollmächtigten, laut § 19 des Gesetzes vom 20. Juni 1875, bei dem zuständigen Amtsgerichte die Auflassung des gekauften Grundstückes zu beantragen. Hierzu ist erforderlich:

a) der abgeschlossene Kaufvertrag,
b) Beschlüsse des kath. Kirchenvorstandes **und** der Kirchengemeinde-Vertretung laut § 21 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1875, wo es heißt: „Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung bei dem Erwerb . . . von Grundeigentum",
c) Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Aufsichtsbehörde, insbesondere des Ministers der geist-

lichen Angelegenheiten bzw. des Oberpräsidenten laut § 50 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 und Art. 1 Nr. 1 und 4 des Gesetzes vom 30. Januar 1893.

Das Grundstück muß lasten- und schuldenfrei aufgelassen werden und ist der Kaufpreis nicht eher zu zahlen, als bis der Verkäufer in Erfüllung der von ihm in jedem Falle in dem Kaufvertrag zu übernehmenden Verpflichtung: „die auf dem Grundstück etwa lastenden Hypothekenschulden und sonstige Lasten zur glatten Löschung zu bringen", auch tatsächlich schon zur Löschung gebracht hat.

8. Ferner ist bei dem zuständigen Amtsgerichte die Anlegung eines besonderen Grundbuchblattes für das neu zu erwerbende Grundstück, falls dasselbe nicht schon ein solches besitzt, zu beantragen. Diesem Antrage müssen beigefügt werden:

a) ein Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle nebst Handzeichnung, welche von dem zuständigen Kgl. Katasteramte zu beschaffen sind, und außerdem:

b) eine Bescheinigung der bischöflichen oder einer anderen öffentlichen Behörde, über den vier und vierzig (44)-jährigen Besitzstand des betreffenden kirchlichen Institutes, auf dessen Namen bzw. Titel das neuerworbene Grundstück einzutragen ist.

9. Aus dem oben unter 8a angegebenen geht hervor, daß der Kirchenvorstand die neuerworbene Parzelle vorschriftsmäßig vom Katasteramt ausmessen lassen muß. Auf Grund dieser Ausmessung ist vom Katasteramte eine Handzeichnung und ein Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle anzufertigen. Diese Handzeichnung und der Auszug sind zur Genehmigung der Abtretung zuvor noch der bischöflichen Behörde einzureichen.

10. Bevor jedoch zur Erweiterung bzw. Neuanlage des Kirchhofes geschritten wird, ist es noch Pflicht des Kirchenvorstandes, genau festzustellen, auf welche Weise der Begräbnisplatz unterhalten werden soll. Falls kein besonderes Statut über die Unterhaltung des Begräbnisplatzes von früher her besteht, so ist ein solches unter Berücksichtigung der von der Kgl. Regierung über die Unterhaltung der Kirchhöfe (Begräbnisplätze) getroffenen Anordnungen zu errichten, welches sich auch genau über die Umwährung des Kirchhofes auszusprechen hat. Die Umwährung kann erfolgen durch einen Zaun oder eine Mauer und ist die Abgrenzung des Kirchhofes durch Bäume oder anderweitig angemessen zu bepflanzen. Die Bepflanzung mit Obstbäumen ist verboten. Angemessen ist es, wenn in das Statut alles die Verwaltung des Kirchhofes betreffende mit aufgenommen wird, also die Befugnisse des Pfarramtes und Kirchenvorstandes, Anstellung von Todtengräber oder sonstigem Dienstpersonal, Ordnung bei Beerdigungen, Gebührentaxe, polizeiliche und kirchliche Vorschriften über die Einrichtung des Begräbnisplatzes und etwaigen Leichenhauses, hierbei ist auch auf die Drainage des Friedhofes und ihre Instandhaltung nicht zu vergessen. Bevor dieses Statut in Kraft treten soll, ist es der bischöflichen Behörde zur Prüfung einzusenden.

11. Der Kirchenvorstand hat bei Erweiterung bestehender bzw. Anlegung neuer Kirchhöfe nicht außer Betracht zu lassen, daß der Kirchhof ein „rein kirchliches Eigentum" ist, für welches die Kirchengesellschaft allein Sorge zu tragen hat. Hieraus folgt, daß die Anlegung bzw. Beibehaltung von Begräbnisstellen für eine andere Konfession grundsätzlich zu vermeiden ist. Vergleiche hierzu G. V. Nr. 112, IV. War es demnach bisher Brauch, daß auf dem alten Kirchhofe der katholischen Kirchengemeinde auch Nichtkatholiken beerdigt wurden, so folgt hieraus für diese letzteren nicht das Recht, auch auf dem erweiterten bzw. neuen Kirchhofe Begräbnisstellen für sich zu beanspruchen; denn keine Kirchengesellschaft kann gezwungen werden, ohne speziellen Rechtsgrund für Bedürfnisse der Bekenner einer andern Konfession Sorge zu tragen. Der Kirchenvorstand hat aber in diesem Falle die Verpflichtung, den Vorstand der andern Kirchengesellschaft sofort bei Anlegung eines neuen bzw. Erweiterung des alten Friedhofes hiervon in Kenntnis zu setzen, sodaß dieser seinerseits für eine eigene Begräbnisstätte rechtzeitig die nötigen Schritte tun kann. Vergleiche G. V. 158 I, vom 27. März 1866. Ist indessen die Anzahl der Nichtkatholiken in der Parochie eine sehr geringe, so wäre ihnen die Benutzung des katholischen Friedhofes gastweise zu gestatten, ja sie hätten sogar ein Anrecht darauf, denn der § 189 A. L. R. II, 11 sagt: „Auch die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien dürfen einander wechselweise, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, das Begräbnis nicht versagen." Daß die Nichtkatholiken im Falle einer Beerdigung an die Kirchhofkasse der katholischen Kirchengemeinde die erforderlichen Gebühren zu bezahlen haben, ist selbstverständlich, wobei ausdrücklich zu bemerken ist, daß die katholische Kirchengemeinde nicht gehalten ist, den Nichtkatholiken die Benutzung des Friedhofes unter denselben Bedingungen zu gewähren wie ihren eigenen Mitgliedern. Es ist daher geraten, bei Errichtung des besondern Kirchhofs-Statuts die Gebühren-Taxe für Nichtkatholiken gleich mit festzulegen. Vergleiche hierzu die G. V. 333, III. — Die Anlage von sogenannten Kommunal-Kirchhöfen ist tunlichst zu vermeiden. Läßt sich jedoch die Anlegung eines Kommunal-Kirchhofes nicht umgehen, so sollen durch eine geeignete Begräbnis-Ordnung die Interessen der beteiligten Konfessionen sichergestellt werden. Dies verlangt auch das Ministerial-Reskript vom 26. Juli 1864, indem es Veranlassung nimmt: „im allgemeinen darauf hinzuweisen, daß bei der Anlegung neuer Kirchhöfe so viel als möglich auf die Einrichtung von

Konfessions-Kirchhöfen Bedacht zu nehmen, falls aber die Anlegung eines Kommunal-Kirchhofes nicht zu vermeiden sein sollte, in geeigneter Weise wenigstens dafür zu sorgen ist, daß über eine die religiösen Interessen der beteiligten Konfessionen sicherstellende Begräbnisordnung beizeiten und jedenfalls **vor** Erteilung der erforderlichen Staatsgenehmigung eine entsprechende Verständigung resp. Festsetzung herbeigeführt werde". Obwohl bei der Errichtung von Kommunal-Friedhöfen die Genehmigung des bischöfl. Amtes nicht erforderlich ist, so hat doch der Minister der geistlichen Angelegenheiten in seinem Erlaß vom 27. April 1886 ausdrücklich verlangt, „daß bei Errichtung von kommunalen Begräbnisplätzen auf die kirchlichen Interessen gebührend Rücksicht zu nehmen und geeignetenfalls mit den geistlichen Oberen in Verbindung zu treten ist", und angeordnet, „daß in Zukunft vor Erteilung der Genehmigung demgemäß zu verfahren ist". — Hierzu sei noch erwähnt, daß laut § 185 A. L. R. II, 11: „bei Verlegung der Begräbnisplätze diejenigen, welche bisher erbliche Familienbegräbnisse in den Kirchen besessen haben, die unentgeltliche Anweisung eines schicklichen Platzes auf dem neuen Kirchhofe fordern können". Ist die Schließung eines Kirchhofes nur aus Raummangel oder Gesundheitsrücksichten erfolgt, so soll die Benutzung der Erbbegräbnisse und erkauften Plätze für die Zukunft nicht verwehrt werden. Vgl. Kgl. Kabinettsorder vom 17. Oktober 1822 und § 71 von Brandenburgs Geschäfts-Verwaltung des kathol. Pfarramts.

12. Laut kirchlicher Vorschrift muß auf dem Kirchhofe ein hohes Kreuz mit dem Bildnisse des Erlösers errichtet werden und ist alsdann der Kirchhof nach dem Rituale Wratislav. Tit. IX, cap. 79, einzuweihen. Diese kirchliche Benediktion des Kirchhofes ist dem Bischofe reserviert; jedoch hat der Fürstbischof in unserer Diözese laut G.V. 248, I, den zuständigen Erzpriestern die Facultas novum coemeterium benedicendi verliehen. Selbstverständlich darf der Erzpriester diese Facultas an andere nicht subdeligieren. Sollte dieser an der Vornahme der Weihe aus wichtigen Gründen verhindert sein, so ist es Pflicht des betreffenden Ortspfarrers, sich die Facultas zur Kirchhofweihe vom hochwürdigsten Herrn Fürstbischof unter Beifügung der Gründe zuvor zu erbitten. Zuletzt sei noch bemerkt, daß von der kirchlichen Benediktion des Kirchhofes auszuschließen ist ein Teil des Platzes für die Beerdigung ungetaufter Kinder und der Todgeburten, und ein anderer Teil für diejenigen, denen die kirchliche Beerdigung aus kanonischen Gründen nicht zuteil werden kann.

Aus alten Tagen des Archipresbyterats Friedewalde.

Kurze Zusammenstellung der ältesten Nachrichten.

Von Pfarrer Thomas.

Die Pfarreien und Dörfer, welche das jetzige Archipresbyterat Friedewalde bilden, sind so ziemlich alle um die Mitte des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts angelegt worden. Ihren Ursprung verdanken sie zumeist der Ansiedelungstätigkeit der beiden Breslauer Bischöfe Lorenz (1207—1232) und Thomas I. (1232—1268). Sie waren Bestandteile des Neißer Landes im engeren Sinne, mit Ausnahme von Grüben und Kleuschnitz, von denen ersteres zum Herzogtum Grottkau, letzteres zu Oppeln gehörte.

Um sich von dem Entstehen dieser Orte ein Bild machen zu können, ist es erforderlich, einen weiteren Rückblick zu tun.

Der bischöfliche Stuhl besaß anfangs verschiedene in der Diözese zerstreute Besitzungen und ein geschlossenes Bistumsland, das Gebiet von Ottmachau, welches dem Bistum als Dotation vielleicht schon bei seiner Gründung ums Jahr 1000, sicher aber vor 1155 übereignet worden war, da es in der Bestätigungsbulle Hadrians IV. von 1155 ausdrücklich genannt wird.

Dazu kam unter Jaroslaw (1198—1201), welcher ein Sohn Boleslaus' des Langen und Herzog von Oppeln war, das Neißer Land im engeren Sinne, und 1344 kaufte Bischof Prezlaw das Grottkauer Gebiet von dem Herzoge von Brieg. Diese drei zusammenhängenden Stücke bilden das Neiße-Grottkauer Bistumsland.

Für uns hier kommt vornehmlich das Neißer Gebiet im engern Sinne in Betracht, welches zur Zeit der Erwerbung ein nur spärlich besiedeltes und in den Augen des Herzogs darum wertloses Wald- und Heidegebiet gegewesen sein mag. Von der Beschaffenheit der Gegend kann man sich noch eine kleine Vorstellung machen, wenn man einmal den Weg von Wiersbel nach Psychod oder von Kleuschnitz nach Lippen und Falkenberg geht, wenn man bedenkt, daß bis vor wenigen Jahrzehnten der ganze Übungsplatz Lamsdorf und seine Umgebung Wald gewesen sind. Auch deuten noch verschiedene Ortsnamen auf die Beschaffenheit der Gegend hin und weisen auf den deutschen Ursprung. Unter vielen seien nur erwähnt: Schönheide, Petersheide, Riemertsheide, Friedewalde, Tannenberg, Volkmannsdorf, Hennersdorf, Hermsdorf, Lamsdorf. Die Gründung scheint von den beiden Zentren Neiße und Ottmachau ausgegangen zu sein, so daß wohl der Schluß gerechtfertigt ist, daß die von den genannten Städten am meisten entfernten Dörfer die letzten Gründungen waren. Von manchen Orten sind noch die Gründungsjahre bekannt, andere werden gelegentlich erwähnt. So wissen wir aus Urkunden von 1223 und 1226, daß neben einer

alten slawischen Niederlassung eine neue Stadt Neiße nach deutschem Rechte begründet worden ist. Unter dem 15. April 1237 wurden dem Schulzen Peter von Neiße an der Nordgrenze des Neißer Landes 200 flämische Hufen zur Besiedelung übergeben und dazu bestimmt, daß die neuen Dörfer dasselbe Recht genießen sollten wie die schon vorher gegründeten. Er setzte vier Dörfer aus, von denen eins seinen Namen verewigt hat: Petersheide, Schönheide, Groß-Briesen und Friedewalde. Es liegt hier der Schluß nahe, daß mit eben genannter Gründung die Besiedelung in dieser Richtung nach der Grottkauer Grenze zu ihren Abschluß gefunden hat und die anderen links der Neiße gelegenen Dörfer auf der Strecke Neiße-Friedewalde, z. B. Mogwitz, Hennersdorf, Bösdorf, Waltdorf vorher angelegt worden sind, vermutlich zwischen der Aussetzung von Neiße zu deutschem Recht und der Gründung des Schulzen Peter, d. h. 1226—1237.

Die Ansiedelungstätigkeit der Bischöfe erstreckte sich, als es im eigentlichen Neißer Lande keine Gelegenheit mehr gab, auf den rechts des Flusses gelegenen Grenzhag, die sog. Preseca. Wir haben uns darunter einen breiten, unbesiedelten Waldgürtel zu denken, welcher nach alten Nachrichten einst das damalige Schlesien von Böhmen, Mähren und Oppeln schied. Anfangend am Fuße des Eulengebirges, zog sich die Preseca in weitem Bogen rechts der Neiße hin in der Gegend südlich von Kamenz und Jauernig bis Bielitz und Groß-Mahlendorf; weiter finden wir Spuren an der Neißemündung und noch weiter zwischen Pitschen und Namslau. An diese Preseca erinnern uns wahrscheinlich noch einige Flurnamen; so hat Prockendorf seine „Puschinke" und Schaderwitz seine „Puscheke". Auf diesem Waldgürtel legten nun die Bischöfe wohl ohne besondere Erlaubnis und ohne Widerspruch der Herzöge Dörfer an. Dieser Ortschaften wegen kam es 1284 zwischen Herzog Heinrich IV. und Bischof Thomas II. zum Streit. Der Herzog erhob den Vorwurf, die Bischöfe hätten auf Grund und Boden, der ihnen nicht gehörte, Dörfer ausgesetzt und beanspruchte dieselben, — der Bischof erklärte, diese Dörfer hätte stets die Kirche besessen, nie jemand anders. 1287 kam ein Vergleich zustande, nach welchem der Bischof die Dörfer behielt. Von den 66 Ortschaften, welche der Herzog zurückforderte, kommen für uns folgende in Betracht: Volkmannsdorf, Rennersdorf, Ndr.-Hermsdorf, Bauschwitz, Bielitz, Mahlendorf. Fünf lassen sich nicht mehr nachweisen. Da aber Lamsdorf damals schon bestand, so ist ziemlich sicher anzunehmen, daß unter diesen fünf sich auch Lamsdorf und Schaderwitz befanden. Mannsdorf wird nicht genannt, auch Prockendorf nicht, wohl aber alle benachbarten Dörfer: Oppersdorf, Ritterswalde, Greisau, Volkmannsdorf, Steinsdorf, Lindewiese, Jäglitz, sowie ein untergangenes Dorf Prussinowitz. Da Prockendorf aus mehreren Feldmarken zusammengesetzt ist, was öfters vorkam, so ist es möglich, daß Prussinowitz später in Prockendorf aufgegangen ist. Ein Menschenalter darauf wird Prockendorf schon genannt. Diese alte Überlieferung von dem Entstehen Prockendorfs findet auch darin eine Bestätigung, daß dieses Dorf drei Scholtiseien besitzt. Die anderen Gemarkungen waren vielleicht Brorsdorf und Czeskindorf. Berücksichtigt man, daß die Nachbardörfer von Lamsdorf im Osten und Norden: Wiersbel, Sabine, Guschwitz, Kleuschwitz nie zum Neißer Lande, sondern zu Oppeln gehörten und Grüben zu Grottkau, so ergeben sich folgende Schlußfolgerungen:

1. Da Lamsdorf und Schaderwitz von den Ausgangspunkten der Kolonisation — Neiße und Ottmachau — und den früher schon besiedelten Gebieten von Friedewalde-Neiße am weitesten entfernt sind und an der äußersten Grenze des Neißer Landes liegen, sind sie vermutlich zuletzt angelegt worden. Gerade diese Abgeschiedenheit der Pfarrei Lamsdorf von der Kultur inmitten der Wälder an der polnischen Grenze mag die Hauptursache zu dem traurigen Rufe sein, welchen uns das Visitationsprotokoll von 1638 überliefert hat:

Tritum et antiquissimum huius loci proverbium est: qui male agunt, in Lambsdorff mittuntur, quia conditio misera et domus poenitentiae est.

2. Da Lamsdorf schon 1273 einen Pfarrer namens Fulko hat, muß es vorher gegründet worden sein.

3. In dieser Urkunde von 1273 widerruft der Ritter Johann alias Zaya, da er alt und gebrechlich war, eine seinen Töchtern, Schwiegersöhnen und Enkeln gemachte Schenkung der Güter, die er von der Breslauer Kirche hatte und resigniert sie in die Hände des Kaplans Dittrich von Ottmachau. Fulko war dabei Zeuge. Wenn der Ritter aber schon Enkelkinder hat und gebrechlich ist, muß er schon vor einer ganzen Reihe von Jahren in die Gegend gekommen sein, als er noch rüstig und jünger war. Wir können demnach die Gründung von Lamsdorf noch einige Zeit vor 1273 ansetzen, vielleicht zwischen 1250 und 1260, und die übrigen auf Neiße zu gelegenen Pfarreien noch etwas früher.

4. Die Bischöfe werden die Besiedelung der Preseca kaum begonnen haben, bevor sie nicht in den übrigen Teilen zu einem gewissen Abschluß gekommen waren, d. h. die Dörfer unseres Archipresbyterats zwischen Prockendorf und Schaderwitz können wir etwa zwischen 1237—1260 oder vielleicht 1250—1260 ansetzen. Dieser Schluß findet auch darin eine Bestärkung, daß Oppersdorf, Ritterswalde und Kaundorf 1253 erwähnt werden.

Betreffs der beiden Pfarreien Grüben und Kleuschnitz sei nur kurz bemerkt: Grüben wird etwa 1300 gegründet worden sein. Kleuschnitz gehörte seit der Reformationszeit als mater adjuncta zu Psychod und ist wohl erst bei seiner Umschreibung zu Grüben 1852 dem hiesigen Zirkel

angegliedert worden. Auf ein hohes Alter läßt die Bemerkung des Visitationsprotokolls von 1679 schließen, in welchem es von Kleuschnitz heißt: Diese Kirche ist mehr als 100 Jahre in den Händen der Häretiker gewesen.

Für Nachrichten aus alter Zeit kommen hauptsächlich zwei Quellen in Betracht:

1. Liber fundationis episcopatus Wratislaviensis (c. 1315—19).

2. Registrum Wratislaviense censuum et redditum ad episcopatum spectantium (etwa 1421—1425 angelegt).

In denselben ist regelmäßig die Hufenzahl des ganzen Dorfes, der Pfarrei, Scholtisei angegeben, sowie der Kretscham und die Mühle genannt, wo sie bestanden: z. B. Lamsdorf hat 30½ Hufe, die Kirche 1, der Scholze 1½, ein Kretscham und eine Mühle mit zwei Rädern.

Außer diesen beiden Hauptquellen sind wohl von jeder Pfarrei aus der Zeit vor dem 30jährigen Kriege noch eine Anzahl zerstreuter Notizen vorhanden; von Lamsdorf z. B. aus den Jahren 1273, 1335, 1371, 1372, 1373, 1378, 1405, 1414, 1415, 1416, 1437, 1473, 1479, 1589 usw. Die genauere Ermittelung für jede Pfarrei muß der speziellen Forschung überlassen bleiben.

Alban Stolz.

Nachstehende Charakteristik, die der damalige Seminarregens, jetzige Domkapitular Prälat Dr. Jakob Schmitt, von dem unvergeßlichen Alban Stolz im Jahre 1885 entwarf, dürfte gerade in unseren Tagen wieder von besonderem Interesse sein.

Stolz war ein Mann im rechten Sinn des Wortes. Wohl ist er in gewissem Sinn Kind geblieben: in der Gemütstiefe, in der Unbefangenheit und Naivetät, womit er so Manches auffaßte und — glaubte, in der Harmlosigkeit, womit er an kleinen und scheinbar kleinlichen Dingen sich erfreuen konnte, bewahrte er immer eine Art Kindlichkeit. Wenn aber als Mann Jener zu gelten hat, der eine klare, fertige, solide Überzeugung und Lebensanschauung hat und der ihr unentwegt treu bleibt; der gegenüber den Versuchungen, ihr untreu zu werden, sowohl den Lockungen der eigenen Natur, als den Beeinflussungen von außen, durch Selbstbeherrschung, durch Mut und Charakterfestigkeit den Sieg erringt; der nie den Mantel nach dem Wind hängt, sondern seine Überzeugung frei und offen bekennt, fest und entschieden für sie eintritt; der Lüge, Verstellung, Heuchelei, charakterlose Wohldienerei und Kriecherei gründlich haßt und verachtet, dann war Stolz, wie gesagt, ein ganzer Mann im vollen Sinn des Wortes.

Stolz war ein Christ, ein katholischer Christ. Den christlichen, den katholischen Glauben hielt er fest; es machte ihm gar keine Schwierigkeit, seinen Verstand der Offenbarung Gottes und der Autorität der katholischen Kirche, die im Namen und Auftrag Gottes uns seine Offenbarung übermittelt und proponiert, zu unterwerfen. Aber nicht bloße theoretische Überzeugung war ihm der Glaube, sondern Leben und Kraft; er bildete so zu sagen die Seele seiner Seele; und sein ernstestes lebenslängliches Streben war, die Forderungen dieses Glaubens ins Leben umzusetzen, namentlich das Hauptgebot zu erfüllen, das Gebot der Gottes- und Nächstenliebe; seinem Heiland, an dem er mit ganzer Seele hing, nachzuahmen und so nach Kräften zu erstreben, was die heiligen Väter lehren: „Christianus debet esse alter Christus“ (der Christ soll ein anderer Christus sein, d. h. ein getreuer Nachahmer seines Vorbildes). Wie hoch er das Glück schätzte, der heiligen katholischen Kirche anzugehören, zeigt noch das Letzte, das er auf dieser Welt geschrieben — seine Grabschrift.

Stolz war Priester. Die hohe Würde, die schwere Bürde und große Verantwortlichkeit dieses heiligen Amtes hatte er mit tiefem Ernste erfaßt. Sein Leben war ein wahrhaft priesterliches. Was dem Priester das Höchste und Nächste sein muß, das hochheilige Sakrament, das wunderbare Opfer der heiligen Messe, das verehrte, resp. feierte er mit tiefster Ehrfurcht, mit innigster Andacht, mit zartester Liebe. Und wenn außerdem, wenn ich so sagen darf, die Berufstugend des Priesters sein muß der Gebetseifer, der Eifer für Gottes Ehre und für der Seelen Heil, so legt sein Wirken als Seelsorger wie als Schriftsteller das glänzendste Zeugnis ab, daß er diese priesterlichen Tugenden in hervorragendem Grade besessen.

Als Lehrer, als Professor zog Stolz den Priester keineswegs aus und hängte sein Priestertum an den Nagel. Sein Lehramt diente ihm vielmehr dazu, eben als Priester bei den künftigen Priestern und durch diese auf das christliche Volk zu wirken. Wir ihm selbst unser heiliger Glaube und sein heiliger Beruf Herzenssache war, so suchte er auch nicht bloß den Verstand seiner Zuhörer mit den nötigen Kenntnissen zu bereichern, sondern daneben auf ihr Herz einzuwirken und mit Liebe und Eifer für den Glauben und ihren Beruf sie zu begeistern, so daß sie dann später auch lebendig und tatkräftig auf Herz und Willen der ihrer Hirtensorge Befohlenen einzuwirken vermöchten. Stolz war kein trockener Büchergelehrter, der sich hermetisch vom Leben und der Praxis abschloß, und vom Gelehrtendünkel hatte er keine Spur (es wäre vielmehr zu wünschen gewesen, daß er noch etwas mehr auf die Wissenschaft gehalten und sie kultiviert hätte). Er wurde aber auch von seinen Schülern nicht nur geachtet und verehrt, sondern wahrhaft geliebt.

Noch mehr, denn als Professor, wirkte Stolz als Schriftsteller. Er trieb die Schriftstellerei nicht als Handwerk; sie war ihm nicht „eine tüchtige Kuh, die ihn mit Butter versorgt“. Wenn es Schriftsteller gibt „von

Gottes Gnaden", dann war Stolz sicher ein solcher; und wenn es ein „Apostolat der Presse" gibt, dann hat es Stolz geübt wie Wenige. Er hat die Fahne Christi, seines Meisters, hochgehalten, gekämpft für seine Kirche mit schneidigen, scharfen, aber nicht mit vergifteten Waffen; verwunden wollte er — aber nicht um zu töten, sondern um das innere Gift abzuleiten und um zu heilen. Er hat gewußt, was unserer Zeit not tut; er hat das Volk gekannt und ein Herz gehabt für seine Not. Er hat verstanden zum Volke zu reden, und nicht bloß zum Verstande, sondern zum Herzen zu sprechen. Darum ist er ein Volksschriftsteller geworden im besten Sinne des Wortes, wie nicht alle Jahrhunderte einer kommt. Von seiner dichterischen Begabung, von seiner Meisterschaft in Handhabung der Sprache, worin er neue Bahnen brach und wahrhaft originell und bereicherend wirkte, wollen wir absehen. Seine Schriften waren bekannt, wurden gelesen und stifteten unberechenbar viel Gutes, nicht nur „so weit die deutsche Zunge klingt", sondern auch in fremden Ländern; und nicht nur unter seinen Glaubensgenossen, sondern verhältnismäßig ebenso sehr unter Protestanten.

Endlich war Stolz in allen diesen Punkten (als Mann, als Christ, als Priester, als Lehrer, als Schriftsteller) ein Vorbild. Allerdings war er kein Heiliger und hatte seine Fehler und Schwächen, wie die vorliegenden Blätter genügend hervorgehoben haben. Auch hatte er manches an sich, was, wenn auch durchaus nicht fehlerhaft, dennoch ähnlich signalisiert werden kann und muß, wie es im Leben der Heiligen hie und da heißt: „Admirandum, non imitandum" — wir können und sollen es vielleicht bewundern, jedoch nicht nachahmen. Aber dennoch gab und gibt es bei Stolz genug nachzuahmen. Das sicherste Zeichen ist: wer Stolz genauer kannte, und näher mit ihm umging (mir ging es wenigstens so), fühlte sich beschämt und zugleich ermuntert und gehoben.

Würden die im Glauben von uns Getrennten, Irrenden oder sonst Geschädigten das redliche Streben und Suchen nach der Wahrheit betätigen, verbunden mit eifrigem Gebete und mit dem festen Willen, ohne zeitliche Rücksicht der erkannten Wahrheit die Ehre zu geben, wie Stolz dies alles übte — dann würden Tausende zu unserer heiligen Kirche zurückkehren und in ihrem Glauben und in ihren Gnadenmitteln das Licht, den Trost und Frieden und die Kraft finden, die Stolz gefunden und die sein Leben und Wirken so segensreich, seinen Tod so fromm und tröstlich machten.

Würde die Wahrhaftigkeit, Geradheit, Freimütigkeit, Entschiedenheit und Überzeugungstreue, wie wir sie in Stolz bewundern, in weitern Kreisen geübt und kultiviert, dann gäbe es mehr Männer und Charaktere, dann müßte die dumpfe und durch die Miasmen der Lüge, Heuchelei, Kriecherei und Charakterlosigkeit verdorbene Atmosphäre, in der wir leider zu leben gezwungen sind, wie von einem heilsamen Gewittersturm gereinigt, einer freieren und reineren Lebensluft Platz machen.

Wir Christen, wir Katholiken wollen unsern Stolz nachahmen einmal in der unerschütterlichen Anhänglichkeit, Liebe und Begeisterung und dem opferwilligen Eintreten für unsere heilige Kirche und deren Rechte und Freiheit — anderseits in dem Streben, auch praktisch ganz und voll zu sein, was wir der Überzeugung und dem Bekenntnis nach sind: Christen, Katholiken, im Leben und Wirken. Dann wäre der Kulturkampf bald beendet; und das wäre ein Apostolat, das auch Laien üben können und sollen und das von unberechenbarem Segen wäre. Insbesondere würde, wenn wir, namentlich die Reichen und Vermöglichen, jeder in seiner Sphäre und nach seinen Kräften, die opferwillige und barmherzige Liebe, wie Stolz sie den Armen gegenüber betätigte, üben wollten, für Lösung der sozialen Frage mehr genützt als durch Dutzende schöner Reden (denen ich aber deswegen ihren Wert und ihr Verdienst nicht im mindesten abstreiten oder verringern will).

Je mehr die Priester der Quantität nach reduziert sind und werden, desto dringender ist die Forderung, daß sie der Qualität nach eine um so höhere Stufe erklimmen und durch innere Tüchtigkeit, Gebets- und Seeleneifer, durch opferwillige Hingabe an die Arbeiten ihres heiligen Berufes zur Rettung der so sehr gefährdeten Seelen beitragen, was in ihren Kräften steht. Möge in allen der Geist der Frömmigkeit und des Gebetes, die Liebe zum heiligen Sakramente, die Gewissenhaftigkeit und die Andacht in Darbringung des heiligen Opfers, der Seeleneifer glühen, der den seligen Stolz beseelte — und auch die kleine Schar wird Großes wirken.

Auch akademische Lehrer der Theologie, die vielleicht Stolz an Gelehrsamkeit weit übertreffen, finden doch an ihm manches nachzuahmen. Die schöne Vereinigung von priesterlicher Frömmigkeit und Demut mit wissenschaftlichem Streben, die er betätigte; die unverbrüchliche Treue gegen das Bekenntnis und die Organe der Kirche, der kirchliche Sinn, die Begeisterung für die Kirche und das Priesteramt, wovon er erfüllt war und die er seinen Schülern mitzuteilen suchte; die Entfernthaltung von unnützer und trockener Silbenstecherei, der stete Kontakt mit dem und die Rücksichtnahme auf das praktische Leben, die Erkenntnis und Berücksichtigung der Bedürfnisse des Theologen, des künftigen Priesters, insbesondere auch die persönliche Teilnahme am kirchlichen Leben, an den Bestrebungen, Kämpfen und Leiden der Kirche — das alles sind Punkte, in denen auch die Männer der kirchlichen Wissenschaft an Stolz sich erbauen und von ihm lernen können.

Wenn ich endlich auch von der Nachahmung des Schriftstellers spreche, so meine ich damit nicht die Nachahmung gewisser Stolzschen Manieren, Eigentümlichkeiten und Derb-

heiten, sondern es schwebt mir vor, wie vielen Segen unsere Schriftsteller stiften könnten, wenn sie alle ihre Feder gebrauchten aus so reinen Beweggründen, mit solchem Seeleneifer, mit solcher Wahrheitsliebe, Begeisterung für unsere heilige Sache, Gewissenhaftigkeit, Unerschrockenheit und Freimütigkeit, wie der selige Stolz es getan; wenn sie, je nachdem jedem die Begabung und Aufgabe geworden, sich bemühen würden, das Volk und unsere Zeit und deren Bedürfnisse, Nöten, Krankheiten und Heilmittel kennen zu lernen; wenn sie, wie Stolz, aus warmem, von Gottes- und Nächstenliebe durchdrungenem Herzen — und darum auch nicht bloß zum Verstand, sondern zum Herzen sprechen und schreiben würden.

Möge nun der selige Stolz, nachdem er, der Erde entrückt, aufgehört hat, persönlich uns zu belehren, zu erfreuen, zu erbauen, durch seine hinterlassenen Schriften und durch das Andenken an sein Beispiel dies noch lange Jahre tun; und zugleich durch seine Fürsprache im Himmel erlangen, daß Gott seiner Kirche und seinem Volke Männer erwecke, die in Stolzens Geiste leben, schreiben und wirken!

Lesefrüchte.

Aus Bacuez: „Das Breviergebet vom Standpunkt der Frömmigkeit betrachtet". Mainz b. Kirchheim 1891.

„Da die Kirche eine Gesellschaft ist, und zwar die vollkommenste nächst derjenigen der seligen Geister, so schuldet sie Gott, mehr als jede andere, eine öffentliche Huldigung, einen Tribut des Lobes und der Bitte; und umsomehr ist sie dazu verpflichtet, als sie mehr vom Himmel abhängt und größere Gnaden von ihm empfängt. Es ist aber nicht möglich, daß die Gläubigen, aus denen sie besteht, sich alle und in gleicher Weise an der Erfüllung dieser Pflicht beteiligen; die meisten können es auch nicht in würdiger Weise tun oder haben andere Beschäftigungen, die mit dieser nicht wohl vereinbar sind. Die Kirche muß also diese Verpflichtung auf einige auserwählte und treue Mitglieder übertragen und sie tut es, indem sie ihre würdigsten Diener dem Kultus des Herrn widmet und sie anhält, ihn in ihrem Namen zu preisen und für ihre Bedürfnisse anzurufen."

„An jedem Tage und in jeder Nacht, an allen Punkten des Raumes wie in jedem Augenblick der Zeit, erhebt sich das Breviergebet zum Throne Gottes: Dies diei eructat verbum et nox nocti indicat scientiam (Ps. 18, 3). Seit den ersten Zeiten, da es Gott gefallen hat, diesen herrlichen Gedanken seiner Kirche einzugeben, ist nicht ein Tag vergangen, nicht eine Stunde, wo diese Vereinigung so vieler Seelen, dieser Einklang so vieler Herzen . . . unterbrochen worden wäre und das Opfer des Lobes aufgehört hätte, sich mit dem eucharistischen Opfer zu verbinden, um die unendlichen Vollkommenheiten der göttlichen Majestät und ihre Wohltaten zu preisen."

„Glücklich diejenigen, die sich eines solchen Dienstes würdig machen, die der Herr in sein Heiligtum aufnimmt, um ihn anzurufen und zu preisen bis an das Ende ihrer Tage. Während sich die Weltleute abmühen, um sich auf dieser unbeständigen Erde einzurichten, während sie um trügerische Güter und hohle Ehren sich hienieden streiten und sich quälen und erschöpfen, um launenhafte Herren zu befriedigen, die so arm und eitel wie sie selbst sind, werden diese auserwählten Seelen nur den Herrn des Himmels und seine unermeßliche Vollkommenheit und Größe wie die Engel zu lobpreisen haben . . . Ihr Gebet wird so lange dauern, wie ihr Leben; angefangen von dem Tage ihrer Weihe wird es in der letzten Stunde und erst dann aufhören, wenn sie in seinem Lichte den zu schauen anfangen, den sie im Glauben so lange Zeit gepriesen haben und mit allen Auserwählten den Lobgesang des Moses und des Lammes singen werden, welcher derjenige des endgültigen und höchsten Triumpfes ist. Beati, qui habitant in domo tua domine: in saecula saeculorum laudabunt te (Ps. 83, 5) . . ."

„Eine große Zahl von Priestern haben es als eine besondere Gnade des Himmels betrachtet, das Brevier beständig und bis zu ihrem letzten Tage beten zu können. Doktor Navarra, ein Oheim des hl. Franz Xaver, wünscht sich Glück dazu, es nur ein- oder zweimal in seinem Leben unterlassen zu haben, obgleich er in seinem 70sten Jahre und fünfmal in Lebensgefahr war. Der hl. Gregor von Tours berichtet in der uns hinterlassenen Geschichte seines Oheims, des hl. Gallus, Bischofs von Clermont, daß dieser fromme Diener Gottes noch seine letzten Stunden dem Breviergebet gewidmet hat. Consummavit Officium totum matutini temporis. Quo jam extremo defunctus officio, ait: Valedicimus vobis fratres, Et haec dicens extensis membris spiritum Deo intentum praemisit ad Dominum" . . . „Das Leben des Kardinals Stanislaus Hosius schloß also ab: Primam, Tertiam et Sextam cum assistente devotissime recitavit. Cum autem ad Nonam ventum esset: Sufficit, inquit; jam non dicimus Nonam, nisi forte cum angelis in coelo."

Literarisches.

Auszug aus einem an den Verlag Friedrich Pustet von dem Hochwürdigsten Monsignore Piazenza, Apostol. Protonotar der hl. Ritenkongregation, in betreff der zu Regensburg vor kurzem erschienenen **Neuausgabe des Missale** gerichteten Brief: . . . mit dem neuen Missale ist in der Tat ein Werk erschienen, welches der berühmten Firma Pustet Ehre macht. Ich spreche nicht von der Deutlich-

keit der Typen und der vollendeten typographischen Genauigkeit des Zweifarben- (Rot- und Schwarz-) Druckes, weil diese Vorzüge durch alle übrigen liturgischen Ausgaben der Firma bestätigt werden, sondern vielmehr von allen Neuerungen, welche am entsprechenden Platz eingefügt wurden, gemäß dem Dekret der hl. Ritenkongregation vom 23. Jan a. cr. Ich habe alle Stellen kontrolliert, wo die Zusätze oder Mutationes, sei es in den Rubriken, sei es im Text selbst, eingefügt werden mußten, und ich habe gefunden, daß sich alles an seinem richtigen Platz befindet. . . . Es kann daher im gegenwärtigen Augenblick die bewährte Firma Pustet ihrer zahlreichen Kundschaft kein besseres Missale als dieses bieten, und da die zukünftigen Neuerungen, welche noch ins Missale eingeführt werden können, erst nach einem langen Zeitraum zum Abschluß gebracht werden (wie man weiß, hat die Ritenkongregation einen Zeitraum von 30 Jahren angegeben), so können diejenigen, welche sich dieses neue und prächtige Missale angeschafft haben, es gebrauchen und verwenden, bis die künftige, definitive Reform des Missale eingetreten sein wird. In vorstehendem habe ich alles über die Neuausgabe Ihres Missale gesagt, was ich sagen konnte und mußte, und es bleibt mir nur noch übrig, Ihrem trefflichen liturgischen Verlag zur schönen typographischen Neuheit, welche er so rasch seinem Kundenkreis zu bieten verstanden hat, meine Glückwünsche darzubringen.

Bei der Aachener Katholikenversammlung erfuhr man, daß das in weiten Kreisen mit Spannung erwartete neue **„Lexikon der Pädagogik"** in seinem ersten Bande redaktionell vollendet sei und daß die allgemeine Versendung durch den Herderschen Verlag in Freiburg schon Anfang Oktober erfolgen könne. Wie schon aus dem uns vorliegenden Mitarbeiterverzeichnis und aus der Übersicht der Artikel des I. Bandes hervorgeht, handelt es sich um ein hervorragendes, für die christliche Erziehungswissenschaft höchst bedeutsames Werk. Aus 200 der angesehensten Namen, darunter an erster Stelle O. Willmann, setzt sich die Mitarbeiterliste zusammen. Die Redaktion liegt in den Händen des Lateinschulrektors a. D. E. M. Roloff. Der Umfang ist auf fünf Bände festgelegt. Wir werden noch ausführlich auf das Werk eingehen.

Bibliothek der Kirchenväter. Eine Auswahl patristischer Werke in deutscher Übersetzung herausg. von Geh. Rat Prof. Dr. O. Bardenhewer, Prof. Dr. Th. Schermann, Prof. Dr. K. Weymann. Kempten u. München 1911, Verlag der Jos Kösel'schen Buchhandlung. — Es liegen hier zwei Bände vor; der eine enthält acht Bücher vom Gottesstaate des hl. Augustinus, der andere Schriften von Dionysius Areopagita, Gregorius Thaumaturgus und Methodius von Olympus. Das Programm der Neuauflage ist wie früher, in genauer und gut lesbarer Übersetzung das Beste der patristischen Literatur weitern Kreisen zugänglich zu machen. Doch ist die Neuauflage eine völlig neu bearbeitete. Manches, was früher bedeutsam schien, ist weggelassen, andere Schriften, besonders neuaufgefundene, wurden dafür aufgenommen. Alle Übersetzungen werden auf Grund der zuverlässigsten Originaltexte nachgeprüft. Schon das Äußere der Bände (grau, Pergamentrücken mit Goldpressung, ziegelrotes Etikett) lassen den altehrwürdigen Inhalt vermuten. Die einzelnen Schriften werden eingeleitet durch Angaben über die Verfasser, ihr Leben und ihre Werke; alles genau, aber in wohltuender Kürze. Besonders willkommen werden dem Leser die genauen Inhaltsangaben sein, welche die Lektüre sehr erleichtern.

Im Zeichen der Zeit. Von A. Schweykart. Fel. Rauch (L. Pustet). Innsbruck 1912. Preis 2,55 Mk. — Als eine Festgabe zum Eucharistischen Kongreß, dem hl. Vater Pius X. gewidmet, kündet sich das vorstehend genannte Buch an, in dem der Verfasser die engeren Beziehungen, die zwischen der hl. Eucharistie und dem Meß- und Kreuzesopfer bestehen, darstellt und des näheren ausführt, wie die Herz-Jesu-Andacht bahnbrechend für die heutige eucharistische Bewegung geworden ist. Die welterneuernde Kraft dieser eucharistischen Bewegung wird sodann in ihrer historischen Entwicklung geschildert und die Geschichte und Bedeutung der eucharistischen Kongresse in erhebender und begeisternder Sprache behandelt. Hervorheben möchten wir ganz besonders den 26. Vortrag über die eucharistische Erziehung, in welchem in unnachahmlich schöner Weise gezeigt wird, wie die Jugend von frühester Kindheit an zur Verehrung der hl. Eucharistie anzuleiten ist. Das Buch kann Priestern und Laien aufs Wärmste empfohlen werden.

In demselben Verlage ist erschienen: **Betrachtungen über das heiligste Herz Jesu für Priester.** Von Dr. Peña Don Federigo Santamaria. Aus dem Spanischen übersetzt von Dr. theol. Emil Weber, Religionsprofessor in Cassel. Preis 1,20 Mk. — Der Übersetzer hat das spanische Original gleich den übrigen deutschen Pilgern auf dem eucharistischen Kongreß in Madrid im Juni 1911 vom Erzbischof von Granada zum Geschenk erhalten und bald nachdem er vom Inhalt Kenntnis genommen, den Entschluß gefaßt, es durch Übersetzung ins Deutsche seinen Landsleuten zugänglich zu machen. Das Büchlein stellt das heiligste Herz Jesu als Vorbild aller Tugenden vor Augen, insbesondere als Vorbild des Priesters mit Rücksicht auf seine verschiedenen Pflichten. Bei einer von edler Begeisterung durchwehten Sprache zeigt der Inhalt die gründliche theologische Bildung des Verfassers in Verbindung mit echt spanischer Glaubensglut.

Erinnerungsblätter. Erschautes und Erlebtes. Von O. Fink, Pfarrer. Breslau, Goerlich & Coch. Preis 1,25 Mk.

Kulturgeschichtliche Aufsätze, so können wir mit Recht mit dem Herrn Verfasser diese Reiseskizzen nennen, die uns nach Tirol und Italien führen und in formvollendeter Sprache die Kultur- und Kunstgeschichte der durchwanderten Länder und Städte uns vor Augen führen und von den umfassenden und gründlichen historischen wie künstlerischen Studien ebenso wie von dem Kunstverständnis des Autors beredtes Zeugnis ablegen. Das eigenartige Temperament des Herrn Verfassers macht die Kritik, die er an Personen und Zuständen übt, zuweilen recht interessant. Von hohem Interesse ist das Kapitel: Eine Audienz bei Pius X. und klassisch die Schilderung des Vatikans, die in eine begeisterte Lobeserhebung der Päpste ausklingt, „die hier im Vatikan die Spuren ihres Geistes, ihrer Bildung und ihrer Tatkraft hinterlassen haben" . . . „Kein Zeitalter", so schließt der Verfasser, „wird je von eurem Ruhme schweigen — nulla unquam actas de vestris laudibus conticescet". Wir empfehlen aufs Wärmste die Lektüre dieser „Erinnerungsblätter".

Die öftere und die tägliche Kommunion. Von P. Julius Sintelo S. J. Saarlouis, Franz Stein Nachfolger. Preis 15 Pf.; 100 Exemplare 13,50 Mk. — Den obigen Titel führen fünf Heftchen, von denen je eins für Männer, für christliche Frauen und Mütter, für erwerbstätige Jünglinge, für erwerbstätige Jungfrauen und für gebildete Jungfrauen bestimmt ist. Ein jedes widerlegt in vortrefflicher Weise die verschiedenen Einwendungen, die von seiten der Vertreter der verschiedenen Stände gegen die öftere hl. Kommunion gemacht werden. Der billige Preis ermöglicht leicht Massenverbreitung.

Monatstag und Jahr des Todes Christi. Von Dr. Joseph Bach. 8⁰ (52 S.). Freiburg 1912, Herder'sche Verlagshandlung. Preis 1 Mk. — In aller Kürze und klarer Übersichtlichkeit erörtert der durch mehrere andere scharfsinnige chronologische Arbeiten bekannte Verfasser die seit den ältesten Zeiten bis heute immerfort diskutierte Frage nach dem Kalenderdatum des Todes Christi. Es wird mit überzeugenden Gründen dargetan, daß der Heiland am Vorabend des jüdischen Osterfestes, 14. Nisan, starb und daß dies Datum identisch ist mit dem 3. April 33. Interessant ist der Nachweis, daß der (scheinbar widersprechende) Bericht der

drei Synoptiker in vollem Einklang steht mit der Erzählung des Evangelisten Johannes; irgend eine Änderung des traditionellen Textes ist nicht nötig. Die einschlägigen Stellen sind mit philologischer Akribie besprochen, ebenso die Einrichtung des jüdischen Mondkalenders zur Zeit Christi klargelegt. — In dem Schriftchen, welches in Fachkreisen gebührende Beachtung und Anerkennung finden wird, spricht sich eine Fülle des Wissens, große Belesenheit der einschlägigen Literatur, Klarheit und Deutlichkeit in der Ausführung aus. Vollkommen überzeugend ist der Nachweis, daß das Passahfest der Juden im Todesjahr Christi nicht mehr mittels unsicherer Beobachtung des Mondes, vielmehr durch die schon damals bekannte Methode der zyklischen Berechnung bestimmt wurde, und daß das jüdische Kalenderdatum des Passahfestes dem 3. April 33 des jüdischen Kalenders, einem Samstag, entsprach. Die Feststellung des Monatstages und Jahres des Todes Christi wird späteren Forschern auch bei Bestimmung des Geburtsjahres des Herrn, sowie des Zeitpunktes des öffentlichen Auftretens und der Dauer der öffentlichen Lehrtätigkeit unsers Heilandes erwünschten Anhalt bieten. Pfr. Th. Wagner.

Franz Xaver von Linsenmann's, Erwählten Bischofs von Rottenburg, **Gesammelte Schriften** (Erste Folge). Herausgegeben von Dr. Alfred Miller. Gedruckt und verlegt bei Jos. Kösel, Kempten-München. Preis geh. 3,60 Mk.; geb. 4,60 Mk. — Aus dem Inhalt des Buches: Biographische Skizze von Prof. Dr. Anton Koch. — Über das Verhältnis der heidnischen zur christlichen Moral. — Untersuchungen über die Lehre vom Gesetz und Freiheit. — Über Richtungen und Ziele der heutigen Moralwissenschaft. — Homiletische Studien. — Über Pflichtenkollision. — Über Aberglauben. — Das ethische Problem der Aufklärung. — Schriftstellertum und literarische Kritik im Lichte der sittlichen Verantwortlichkeit. — Die soziale Frage vom Standpunkt der Pastoral. — Reflexionen über den Geist des christlichen Kultus. — Die Lotterie. Eine ethische Studie. — Über Marien- und Heiligenverehrung im christlichen Kultus. — Das ethische Problem der Strafe. — Zum neuen Rottenburger Katechismus. — Über Gefängnisseelsorge. — Über die Seelsorge an Irrenanstalten. — Moderner und christlicher Personenkultus. — Ehe der erwählte Bischof die hl. Weihe empfangen, den bischöfl. Thron besteigen und der verwaisten Diözese Rottenburg seine Hirtensorge widmen konnte, hat der bittere Tod seinen und der Diözesanen Hoffnungen ein Ende gesetzt. — Sämtliche Arbeiten Linsemanns verraten tüchtige philosophische und theologische Kenntnisse, ruhiges und besonnenes Urteil, selbständige Forschung und Auffassung und tragen fast immer das Gepräge der Ursprünglichkeit, nicht selten der Genialität. Schon die allerersten Anfänge machen es erkennbar, daß der Gelehrte, seinem Grundsatz: „Der Mensch muß Original sein und nicht bloß Kopie" getreu, nicht die in der Wissenschaft breitgetretenen Pfade aufsucht und mit dem Gewöhnlichen sich begnügt. Dabei ist Linsenmann aber weit entfernt, die wissenschaftlichen Schätze einer großen Vorzeit irgendwie verkennen und den wahren Wert der Alten unterschätzen zu wollen. Er hat den Puls der Zeit gefühlt und schon zu der Zeit, wo die sozialethischen Probleme der Gegenwart in ihrer ganzen Wucht und Größe noch nicht erkannt waren, gerade diese nach ihrer moralischen Seite erfaßt. Hierin erscheint Linsenmann heute als Altmeister.

Rekrutenexerzitien. Von P. Aloys Schillings O. M. I. 12°. (VIII u. 24 S.) Freiburg 1912, Herdersche Verlagshandlung Steif broschiert 40 Pf. — Die Schrift bietet einen kurzen Überblick über Entstehung, Ziele, Wege und bisherige Erfolge und Aussichten der Rekrutenexerzitien. In erster Linie ist sie für den Seelsorger bestimmt, der sich in dieser Sache zu orientieren wünscht.

Pastor bonus am Kranken- und Sterbebette. Ein Handbuch für katholische Seelsorger, bearbeitet von Joh. Pfyffer, Pfarrer. Mit 2 Stahlstichen, Randeinfassungen und Kopfleisten. 352 S. Format IX. 77 × 129 mm. Preis gebunden in Einbänden zu 1,50 Mk., 1,80 Kr., 1,90 Fr. und höher. — Einsiedeln, Waldshut, Cöln a. Rh., Verlagsanstalt Benziger & Co., A. G. — In handlichem Taschengebetbuchformat bietet Herr Pfarrer Pfyffer seinen hochwürdigen Amtsbrüdern hier ein überaus praktisches Büchlein für die Krankenpastoration. Dasselbe enthält nicht bloß den Ritus und die rituellen Vorschriften zur Spendung der hl. Sterbesakramente, sondern es will dem Seelsorger zugleich auch sein Wirken am Kranken- und Sterbelager erleichtern und möglichst segensreich gestalten. Es finden sich in dem Büchlein eine Reihe praktischer Winke und Ratschläge, die der Verfasser teils aus den anerkannt besten großen Fachwerken, teils aus der eigenen Erfahrung geschöpft hat. So wird kurz und bündig über die Seelsorge der langwierig Leidenden, die kranken Taubstummen, Schwachsinnigen, religiös Unwissenden, Unbußfertigen, Akatholiken gehandelt. Dann wieder orientiert der Verfasser über die Pastoration der Gemütskranken. Der Abschnitt „Lehr-, Mahn- und Trostworte" bringt eine reiche Auswahl von Gebeten und Aufmunterungen, die der Priester am Krankenbette in beliebiger Weise verwerten kann, und die ihm zugleich gediegenen Stoff zu eigenen kurzen Worten des Trostes und der Belehrung bieten. Auch die Pflichten des Kranken, die Seelsorge in außerordentlichen Fällen, wie in Unglücksfällen, bei Operationen, schweren Geburten usw. werden erörtert. So ist das Büchlein dem Geistlichen am Kranken- und Sterbebette nicht bloß ein handsames Rituale, sondern zugleich auch ein sicher zuverlässiger Berater und Führer in allen Lagen und Fragen der Krankenpastoration.

Elternabende. Eine Sammlung von Vorträgen, herausgegeben vom Volksverein für das katholische Deutschland. Erstes Heft. (207) M.-Gladbach 1912, Volksvereins-Verlag G. m. b. H. Preis 1,20 Mk. — Auf dem letzten sozialwissenschaftlichen Lehrerkursus des Volksvereins gab sich das lebhafte Verlangen nach einer eingehenden Orientierung über Wesen, Zweck und Veranstaltung von Elternabenden sowie nach geeignetem Vortragsmaterial für solche Abende kund. Auch seitens der Leitung des katholischen Lehrerverbandes wurde die Herausgabe einer geeigneten Materialsammlung angeregt. Diesen Anregungen verdankt das vorliegende Büchlein sein Entstehen. Es enthält neben einer längern Darlegung prinzipieller Natur eine Reihe von Vorträgen, welche den Zweck verfolgen, die Eltern in durchaus volkstümlicher Form in die Erziehungskunst einzuführen, sie für die Wirksamkeit der Volksschule zu interessieren und zum Handinhandarbeiten mit der Schule zu gewinnen, ferner geeignetes Material, um das Elternhaus über Notwendigkeit und Bedeutung der Jugendpflege aufzuklären. — Besonders Geistlichen und Lehrern wird die Sammlung, zu der practische Schulmänner das Material geliefert haben, ein willkommenes Hilfs- und Auskunftsmittel sein.

Verzeichnis der eingesandten Rezensions-Exemplare.

(NB. Alle bei der Redaktion eingehenden Neuigkeiten kathol. Autoren werden mit genauer Titelangabe in der Reihenfolge, in welcher sie bei uns einlaufen, in diesem Verzeichnis aufgeführt. Die beachtenswertesten der eingesandten Schriften werden in einer der nächsten Nummern besprochen werden.)

Bibliothek der Kirchenväter. Eine Auswahl patristischer Werke in deutscher Übersetzung. Herausgegeben von Prof. Dr. Bardenhewer usw. Band V. Griechische Liturgien übersetzt von Remigius Storf, Geistl. Nat. Subskriptionspreis Geb. 3,50 Mk.

Chwala, P. A. Läßliche Sünde, Beichte und öftere hl. Kommunion. 48°. 24 S. Dülmen, A. Laumann. Preis 10 Pf.

— Ein Wort an die Eltern über die frühe hl. Kommunion der Kinder. 48°. 23 S. Dülmen, A. Laumann. Preis 10 Pf.

— Die Mutter und die öftere Kommunion des Kindes. 48°. 24 S. Dülmen, A. Laumann. Preis 10 Pf.

Dederichs, W., Kaplan. Weckrufe an die moderne Jugend. 16°. 104 S. Einsiedeln 1912, Verlagsanstalt Benziger & Co. Geb. in Leinwandband mit Rotschnitt 1,60 Mk.

Elternabende. Eine Sammlung von Vorträgen herausgegeben vom Volksverein für das Kathol. Deutschland. Erstes Heft. 8°. 205 S. M.-Gladbach 1912. Preis 1,20 Mk.

Gisler, Dr. A., Prof. Der Modernismus. Dargestellt und gewürdigt. 8°. XXVIII u. 688 S. Einsiedeln 1912, Verlagsanstalt Benziger & Co. Preis broschiert 6,40 Mk.; geb. 7,40 Mk.

Hasse, Dr. A., Professor. Ein Linzer Vorwort zum Kongresse für Katechetik. 12°. 77 S. Linz 1912, Zentraldruckerei. Preis 1,20 Mk.

Hochland, Inhalt des Septemberheftes: „Mysterium iniquitatis". Von Peter Dörfler. — Eugène Delacroix. Das Problem des romantischen Genies. Von Konrad Weiß. — Blaise Pascal. Zu seinem 250. Todestage. Von M. Laros. — Eucharistische Denkmäler in den römischen Katakomben Von Prälat Dr. Ant. de Waal. Büchererfälschungen. Von Univ.-Bibliothekar Dr. Klemens Löffler. — Kleine Bausteine: Zur Vorgeschichte der musikalischen Instrumente. Von Univ.-Musikdirektor Dr. Fritz Volbach. — Kritik: Zur Psychologie der großen Naturforscher. Von Dr. Max Ettlinger. Ibsen und Ibsenliteratur. Von Dr. Jos. Sprengler. — Hochland-Echo: „Reaktion" und Reaktion. — Rundschau: Kardinal Fischer †. Martin Greifs „Nachgelassene Schriften". P. Behrens katholisches Gesellenhaus in Neuß am Rhein. Zur „Felsenarie" aus Mozarts „Cosi fan tutte". A. B. Marx' „Anleitung zum Vortrag Beethovenscher Klavierwerke". — Neues vom Büchermarkt: Literatur zur Geschichte. Naturkunde. — Kunstbeilagen: Delacroix, Eugène: „Faust und Mephistopheles", „Dante und Virgil in der Unterwelt", „Das Blutbad auf Chios", „Einzug der Kreuzfahrer in Konstantinopel", „Christus auf dem See Genesareth", „Algerische Frauen im Harem", „Selbstporträt"; Katakombengemälde: „Abrahams Opfer und Konsekration", „Das Quellwunder".

Linsemann, von, F. X., Bischof von Rottenburg. Gesammelte Schriften (Erste Folge) herausgegeben von Dr. phil. Alfred Miller. 8°. 410 S. Kempten 1912, Jos. Kösel'sche Buchhandlung. Preis geheftet 3,60 Mk.; geb. 4,60 Mk.

v. Oer, P. Seb. O. S. B. Wer da? Ein Wort an die Soldaten. 2. unv. Auflage. 16°. 100 S. Freiburg 1912, Herder. Preis 50 Pf.

Peregrinus J. S. Der Protestantismus in Tirol. Übersichtliche Darstellung desselben mit besonderer Berücksichtigung der neuesten protestantischen Bewegung. 8°. 128 S. Brixen 1912, Verlagsanstalt Tyrolia. Preis 2 Mk.

Pfyffer, Joh., Pfarrer. Pastor bonus am Kranken- und Sterbebette. Ein Handbuch für kathol. Seelsorger. 48°. 352 S. Einsiedeln 1912, Verlagsanstalt Benziger & Co. Preis geb. 1,50 Mk.

Regensburger Marienkalender für das Jahr 1913. 48. Jahrgang. Nebst einem Wandkalender. Fr. Pustet, Regensburg. Preis 50 Pf.

Ruegg, Dr. Ferd., Bischof. Das heilige Meßopfer. Ein Wort der Belehrung und Aufmunterung an das katholische Volk. 16°. 174 S. Einsiedeln 1912, Verlagsanstalt Benziger & Co. Geb. in Leinwandband mit Rotschnitt 2 Mk.

Schillings, P. Aloys. O. M. T. Rekrutenexerzitien. 12°. VIII und 24 S. Freiburg 1912, Herder. Preis 40 Pf.

Springer, E., Prof. S. J. Unser tägliches Brot gib uns heute. Die Brotbitte des Vaterunsers nach ihrem eucharistischen Sinne. 8°. 93 S. Paderborn 1912, Bonifacius-Druckerei. Preis 1 Mk.

Springer, E., Prof. S. T. Die Eucharistie nach katholischer Lehre, die notwendige Nahrung der Seele. 8°. 44 S. Paderborn 1912, Bonifacius-Druckerei. Preis 60 Pf.

Personal-Nachrichten.

Anstellungen und Beförderungen.

Bestätigt wurde die Wahl des Pfarrers Max Wontropka in Kandrzin als Actuarius Circuli des Archipresbyterats Cosel. — Versetzt wurden: Kaplan Franz Krus in Charlottenburg als II. Kaplan bei St. Antonius in Berlin und Diözesansekretär der katholischen Jugendvereine; Weltpriester Alois Piossek in Matzkirch als II. Kaplan in Charlottenburg; Weltpriester Eduard Mende in Schomberg als Kaplan in Lubom; Weltpriester Josef Birnbach in Dürr-Arnsdorf als Schloßkaplan in Peterswaldau; Kaplan Arthur Spielvogel in Brandenburg als solcher in Königlich-Jankowitz; Pfarradministrator Josef Knossala in Mokrau als Kuratus in Kunzendorf, Pfarrei Bielschowitz; Kreisvikar Emil Jatzek in Cosel als Pfarradministrator in Mokrau; Kaplan Augustin Koslik in Stettin als Kaplan und II. Vikar in Oberglogau; Kaplan Adolf Pabsch in Frankenstein als solcher in Bischofswalde; Kaplan Felix Kolbe in Groß-Wierau als solcher in Kalkau; Weltpriester Georg Scheffler in Langenbrück als Kaplan daselbst; Weltpriester Konstantin Kulok in Laband als solcher in Groß-Kottulin; Weltpriester Karl Burger in Gleiwitz-Petersdorf als II. Kaplan in Lonschnik; Weltpriester Johannes Grabowski in Kamin als Kaplan in Slaventzitz; Kaplan Otto Stephan in Deutsch-Leipe als solcher in Strehlen; Kaplan Erich Feiereis in Strehlen als III. Kaplan in Waldenburg; Kaplan Richard Gröhl in Bischofswalde als II. Kaplan in Frankenstein; Kaplan Josef Pollak in Waldenburg als solcher in Deutsch-Leipe; Weltpriester Theophil Bromboszcz in Nicolai O.-S. als Kaplan in Stettin; Kaplan Brimmers in Geldern als Kaplan bei St. Elisabeth in Schöneberg; Kaplan Bruno Simon in Polnisch-Wette als solcher in Liebenau N.-M.; Weltpriester Wilhelm Nawrot in Liebenau N.-M. als solcher in Neukirch bei Breslau.

Gestorben.

Confoederatio Latina major.

Am 20. Juni starb Herr Prälat, Erzpriester emer. u. Pfarrer bei St. Vinzenz Franz Schmidt in Breslau. R. i. p. — Als Sodale wurde aufgenommen Herr Pfarrer Heiduk in Kerpen.

Am 15. Juli starb Herr Geistl. Rat, emer. Pfarrer von St. Matthias Alois Schade, in Breslau. R. i. p. — Als Sodale wurde aufgenommen Herr Pfarrer Renner in Kotzerke.

Milde Gaben.

Vom 13. August bis 11. September 1912.

Werk der hl. Kindheit. Zabrze St. Andreas 135 Mk., Bielschowitz durch H. Pf. Buschmann 276 Mk., Ostroppa durch H. Kapl. Marusczyk pro utrisque 64,05 Mk., Zawadski durch H. Kuratus Hanke 31,50 Mk., Oppeln durch die höhere Mädchenschule der armen Schulschwestern 210 Mk., Breslau St. Mauritius durch H. Kapl. Metzger 680 Mk., Zillz durch H. Kapl. Ledwon 50 Mk., Breslau St. Bonifatius durch H. Kapl. Fritsch 83,17 Mk., Deutsch Jägel Kr. Strehlen durch H. Schloßkapl. Hanisch 7,75 Mk., Grünhof durch H. Geistl. Rat Gottwald pro utrisque 61,20 Mk., Jedlownik durch H. Pf. Jesch 28,55 Mk., Boguschütz durch H. Kapl. Scigalla 163,79 Mk. Ringwitz durch H. Kuratus Gottwald 11,90 Mk., Halbau durch H. Kuratus Thielsch 5 Mk., Frankfurt a. O. durch das Pfarramt 400 Mk. Templin durch H. Kuratus Sobtzik 40 Mk., Viskupitz durch H. Pf. Bertzik 377,30 Mk., Bernstadt durch H. Pf. Herbst inkl. zur Loskaufung von 4 Heidenkindern pro utrisque 213,44 Mk., Siemianowitz durch H. Kapl. Machersti 100 Mk., Liebenau durch das Pfarramt pro utrisque 130 Mk., Powitzko durch H. Pf. Beier 30 Mk., Breslau Ungenannt 20 Mk.

Gott bezahl's! A. Sambale

Verlag von G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau. — Druck von R. Nischkowsky in Breslau.